

**ENTMUTIGENDE AUSSICHTEN
MINDERHEITEN ANGEHÖRENDE FRAUEN:
HINDERNISSE FÜR IHRE RÜCKKEHR UND INTEGRATION**



DER HOHE FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN

mit Unterstützung des

HOHEN KOMMISSARS FÜR MENSCHENRECHTE DER VEREINTEN NATIONEN

(Sarajewo, April 2000)

Diese Studie wurde von Alice Edwards durchgeführt und verfasst. Sabina Cejovic, Nefisa Medosevic, Svetlana Pejđaj, Ljiljana Santic und Djurdica Zoric sowie insbesondere Sirpa Rautio vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen leisteten wertvolle Unterstützung bei Fahrten vor Ort und in Rechtsfragen.

ZUSAMMENFASSUNG

In Anbetracht der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Behörden des Staates und der Gebietseinheiten von Bosnien und Herzegowina (BiH) aufgrund diverser internationaler Abkommen dahingehend, die Rechte von Frauen zu achten und ihre uneingeschränkte Entwicklung und ihr Fortkommen in der Gesellschaft sicherzustellen, und angesichts des Umstandes, dass einer von fünf Haushalten von einer Frau geführt wird (20 Prozent)¹ und Frauen in 15 Prozent der Haushalte die Haupteinkommensbezieher sind², war eine Analyse der aktuellen Situation weiblicher Vertriebener und Rückkehrerinnen sowie ihrer Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten seit langem überfällig.

Viereinhalb Jahre nach der Unterzeichnung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden im Dezember 1995 haben bisher weder die internationalen Akteure noch die örtlichen Behörden eine systematische geschlechtsspezifische Analyse durchgeführt. Wenngleich sich einige internationale Akteure in BiH bemüht haben, geschlechtsbezogene Aspekte zu berücksichtigen und in den Bereichen, die diese Studie behandelt, die Gleichheit der Geschlechter zu fördern, war das im allgemeinen nicht der Fall. Es besteht ein offensichtlicher Mangel an verfügbaren, nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Statistiken und Informationen. Aus diesem Grund wird die vorliegende Studie begrüßt. Sie kann dazu beitragen, zukünftig in der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe die richtigen Prioritäten zu setzen und sicherzustellen, dass anfällige Personen bei Rückkehr- und/oder Integrationsplänen berücksichtigt werden.

Probleme wie der Rückerhalt des früheren Wohnraums, Wiederaufbauhilfe, Fragen der Sicherheit und des Rechtswesens sowie Probleme auf dem Arbeitsmarkt, mit denen alle Vertriebenen und Rückkehrer konfrontiert werden, gelten auch für weibliche Vertriebene und Rückkehrerinnen. Ein Ergebnis dieser Studie war jedoch, dass sich diese Probleme auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken. Diese Studie konzentriert sich auf von einer Frau geführte Familien, alleinstehende Frauen und besonders anfällige Frauen mit bosniakischer, serbischer oder kroatischer Volksgruppenzugehörigkeit. Innerhalb dieser Gruppen gilt das besondere Interesse Frauen mit vermissten Ehemännern, Witwen (von Zivilisten und Soldaten), von ihren Ehemännern verlassenen Frauen,³ überlebenden Opfern von sexueller Gewalt und Folter sowie schwer traumatisierten Frauen. Wenngleich die Probleme von Männern nicht separat untersucht wurden, wurden sie gegebenenfalls desgleichen in Betracht gezogen. Es konnten keine weiteren Gruppen von Frauen wie ältere Frauen, Frauen mittleren Alters, aus dem Ausland zurückgekehrte Frauen, Frauen in Mischehen oder Roma-Frauen berücksichtigt werden, obwohl sie zweifellos zusätzliche oder andere Probleme haben können.

Im Rahmen dieser Studie wurden im Wesentlichen drei konkrete Rückkehrhindernisse für die genannten Gruppen ermittelt. Dies sind 1. fehlende Unterstützung durch die Familie oder die Gemeinschaft, 2. Bedrohungen der persönlichen Sicherheit und 3. psychische Traumata. Allgemein stellte sich heraus, dass

¹ *Bosnia and Herzegovina, The Priority Reconstruction Program: Achievements and 1998 Needs*, Europäische Kommission und The Europe and Central Asia Region of the World Bank (April 1998), S. 49, Anmerkung 2.

² *Women in the BiH Economy: Current Status & Future Strategies, The Socio-Economic Status of Women in BiH – Final Reports of Survey Findings*, Prism Research (Dezember 1998), S. 2.

³ Der Begriff "von ihren Ehemännern verlassene Frauen" wird in dieser Studie für Frauen verwendet, die von ihren Ehemännern verlassen wurden – im Gegensatz zu Frauen, die sich mit ihren Ehemännern auf eine Trennung oder Scheidung geeinigt haben.

ihre subjektive Furcht vor der Rückkehr (ob begründet oder nicht) durch fehlende Unterstützung durch die Familie oder die Gemeinschaft oder durch psychische Traumata noch vergrößert wurde. Diese Furcht war bei Frauen aus den genannten Gruppen besonders akut.

Hinsichtlich des weiteren Rückkehrhindernisses der fehlenden Wiederaufbauhilfe wurde festgestellt, dass es keine landesweit einheitlichen Kriterien für den Empfang von Wiederaufbauhilfe gibt. In vielen Fällen war es nicht möglich, in Erfahrung zu bringen, ob Frauen im Hinblick auf solche Hilfe bevorzugt oder benachteiligt werden oder ob solche Hilfe gleichmäßig verteilt wird. Besondere Besorgnis bereitet das neue Prinzip "Rückkehr vor Auszahlung", das beispielsweise Frauen benachteiligt, die Hilfe bei der Kinderbetreuung benötigen oder allein, fortgeschrittenen Alters und/oder bewegungsunfähig sind. Frauen haben die gleichen Schwierigkeiten wie Männer beim Rückerhalt ihres früheren Wohnraums, sofern dieser noch bewohnbar ist. Das Problem des Rückerhalts des früheren Wohnraums ist weiterhin ein konkretes Rückkehrhindernis. Die internationale Gemeinschaft muss allerdings unbedingt sicherstellen, dass anfällige Frauen bei den derzeitigen nachdrücklichen Bemühungen um die Umsetzung der Wohnraumgesetze nicht benachteiligt werden, und zwar weder bei Zwangsräumungen noch bei der Vergabe alternativer Unterkünfte noch bei der Wiedervergabe nicht beanspruchter Wohnungen.

Andere Faktoren mit Auswirkungen auf die Rückkehr- und/oder Integrationsmöglichkeiten wie die strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Kriegsverbrecher, die angemessene Vertretung von Frauen und Minderheiten in der Polizei, Zugang zum Gesundheitswesen und seine Qualität, Erwerbsmöglichkeiten sowie Zugang zu Bildung und Berufsausbildung wurden ebenfalls untersucht. Ohne Verbesserungen in diesen Bereichen werden Frauen in der Gesellschaft weiter marginalisiert und ihre Rückkehr- und/oder Integrationsmöglichkeiten beeinträchtigt.

Diese Studie empfiehlt nachdrücklich, in Übereinstimmung mit der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing 1995 beschlossenen Aktionsplattform eine aktive und erkennbare Politik zu verfolgen, bei allen Maßnahmen und Programmen sowohl der internationalen Akteure als auch der örtlichen Behörden eine geschlechtsbezogene Perspektive einzubeziehen, um die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen und Männer beurteilen zu können. Eine notwendige Voraussetzung hierfür wäre die stärkere Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen innerhalb von BiH und an Versöhnungsbemühungen an der Basis.

Diese Studie empfiehlt weiterhin, in Übereinstimmung mit Anhang 7 des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden, Programme zur Rückkehr in Gruppen einzuführen oder – sofern sie bereits bestehen – zu erweitern und dabei von einer Frau geführte Familien und alleinstehende Frauen zu berücksichtigen, um die von vielen interviewten Frauen zum Ausdruck gebrachte Furcht vor der Rückkehr zu verringern. Die Gemeinschaft sollte Frauen, die sich aufrichtig und aus freier Entscheidung zur Rückkehr entschließen, unterstützen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weiterhin für Angehörige von Minderheiten, die in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Rahmenabkommen für den Frieden an ihre früheren Wohnorte zurückkehren möchten, die Möglichkeit zur Rückkehr mit allem Nachdruck angestrebt werden muss. Daneben müssen jedoch für Personen, die im Einzelfall und gemäß strengen Kriterien aus begründeter Furcht um ihre persönliche Sicherheit nicht zurückkehren können oder dies nicht wollen, andere dauerhafte Lösungen gefunden werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINFÜHRUNG	7 - 8
II.	RAHMEN DER STUDIE	11 - 12
III.	ZUSAMMENFASSUNG DER PROBLEME	13 - 19
	(1) Allgemein	
	(2) Frauen mit vermissten Ehemännern	
	(3) Witwen (von Zivilisten und Soldaten)	
	(4) Von ihren Ehemännern verlassene Frauen	
	(5) Opfer von sexueller Gewalt und Folter und andere schwer traumatisierte Frauen	
II.	HINDERNISSE FÜR RÜCKKEHR UND INTEGRATION	
1.	RÜCKERHALT VON FRÜHEREM WOHNRAUM	21 - 23
	(1) Allgemein	
	(2) Erbschaft von Wohneigentum und Nutzungsrechten	
2.	WIEDERAUFBAUHILFE	23 - 24
3.	SICHERHEIT UND RECHTSWESEN	24 - 27
	(1) Allgemein	
	(2) Bewegungsfreiheit	
	(3) Strafverfolgung	
	(4) Verfolgung von Kriegsverbrechen	
2.	ERWERBSTÄTIGKEIT	27 - 28
3.	BILDUNG UND BERUFSAUSBILDUNG	28 - 29
	(1) Allgemein	
	(2) Schulbesuch der Kinder	
2.	GESUNDHEITSFÜRSORGE	29 - 32
	(1) Allgemein	
	(2) Psychologische Betreuung	
2.	RENTEN	32 - 36
	(1) Allgemein	
	(2) Der gesetzliche Rahmen in der RS	
	(3) Wer wird ausgeschlossen?	
	(4) Der gesetzliche Rahmen in der Föderation	
	(5) Wer wird ausgeschlossen?	
2.	SOZIALFÜRSORGEUNTERSTÜTZUNG	36 - 39
	(1) Allgemein	

	(2)	Dauerhafte finanzielle Unterstützung	
	(3)	Unterstützung in Form eines einmaligen Festbetrages	
	(4)	Unterkunft	
2.		UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GEFALLENER SOLDATEN	_ 39 - 41
	(1)	Der gesetzliche Rahmen in der RS	
	(2)	Der gesetzliche Rahmen in der Föderation	
2.		UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GETÖTETER ZIVILISTEN	_ 41 - 43
	(1)	Der gesetzliche Rahmen in der RS	
	(2)	Der gesetzliche Rahmen in der Föderation	
2.		SCHUTZ NACH DEM FAMILIENGESETZ	_____ 43 - 44
V.		KONKRETE EMPFEHLUNGEN	_____ 45 - 49
VI.		SCHLUSSFOLGERUNGEN	_____ 51
VII.		QUELLENVERZEICHNIS	_____ 53

I. EINFÜHRUNG

Während des Konflikts in Bosnien und Herzegowina (nachfolgend “BiH”) flohen schätzungsweise 1,2 Millionen Einwohner ins Ausland, überwiegend in die Länder des ehemaligen Jugoslawien und Westeuropas. Weitere eine Million Menschen wurden zu Binnenvertriebenen. Mehr als 50 Prozent der Vorkriegsbevölkerung wurden durch den Konflikt aus ihren Wohnorten vertrieben.⁴ Nach UNHCR-Statistiken gibt es weiterhin schätzungsweise mehr als 809.500 Vertriebene innerhalb von BiH und weitere 350.000 Flüchtlinge, die derzeit im Ausland leben.⁵ Die Rückkehr an den früheren Wohnort ist eines der grundlegenden Rechte, das den Bürgern von BiH in Anhang 7 des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden (nachfolgend “Abkommen von Dayton”) eingeräumt wird. Angesichts der Tatsache, dass während des Konflikts Zwangsräumungen und die gewaltsame Vertreibung als gewollte Mittel der Kriegführung eingesetzt wurden, ist die Wiederherstellung des Rechts auf ein Heim und die freie Wahl des Wohnorts ohne Diskriminierung von grundlegender Bedeutung.

Viereinhalb Jahre nach der Unterzeichnung des Abkommens von Dayton sind knapp 300.000 Vertriebene an ihre früheren Wohnorte zurückgekehrt. Davon waren jedoch nur knapp 70.000 Personen, die an ihrem früheren Wohnort heute die ethnische Minderheit bilden. Schätzungen zufolge sind insgesamt knapp über 350.000 Flüchtlinge aus dem Ausland zurückgekehrt, von denen die meisten in die Situation von Binnenvertriebenen geraten sind.⁶ Der allgemeine fehlende Wille der örtlichen Behörden in beiden Gebietseinheiten, die Wohnraumgesetze umzusetzen, anhaltende ethnisch motivierte Gewalt in vielen Gebieten, die nach wie vor bestehende großflächige Verminung sowie fehlende Arbeitsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen waren die wichtigsten allgemeinen Hindernisse für die Rückkehr. Frauen sind von diesen Hindernissen ebenfalls betroffen. Im Rahmen dieser Studie wurde jedoch festgestellt, dass einer Minderheit angehörende Frauen⁷ bisweilen mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert sind. Aufgrund von Faktoren wie Vertreibung, Verlust des Heims und Armut, Trennung und Auflösung der Familie, Verschwinden und/oder Tod naher Angehöriger kommen Frauen – häufig zum ersten Mal – in eine neue und unvertraute Umgebung und werden zum Haupteinkommensbezieher ihrer Familie. Die wichtigsten Hindernisse für die Rückkehr anfälliger Frauen sind fehlende Unterstützung durch Familie oder Gemeinschaft, empfundene Bedrohungen der persönlichen Sicherheit und psychische Traumata. Die Auswirkungen der umfassenden Vertreibung auf die Demographie von BiH und die Unterschiede bei der Rückkehr in Städte oder ländliche Gebiete müssen ebenfalls sorgfältig analysiert werden. Die weitaus meisten der befragten, einer Minderheit angehörenden Frauen erklärten, überhaupt nicht an ihre früheren Wohnorte zurückkehren zu wollen oder sich davor zu fürchten, allein zurückzukehren. Im Rahmen der Studie wurde auch festgestellt, dass viele von einer Frau geführte Familien und alleinstehende Frauen in akuter Armut leben. Dies kann zum Teil unmittelbar auf ihre Situation als Binnenvertriebene zurückgeführt werden.

⁴ Diese Zahlen weichen von denen in anderen Veröffentlichungen von UNHCR ab. Grundsätzlich gibt es keine genauen Angaben über die Zahl der Personen, die während des Konflikts vertrieben oder zu Flüchtlingen wurden. Die hier genannten Zahlen stammen aus dem UNHCR Country Plan 1997 und 1998 und waren die ersten vorliegenden Schätzungen der Zahl der durch den Konflikt Vertriebenen.

⁵ UNHCR-Statistik (1. März 2000)

⁶ UNHCR-Statistik (1. März 2000)

⁷ Der Begriff “einer Minderheit angehörende Frauen” bezieht sich auf die zahlenmäßige Minderheit. Eine Frau gehört an ihrem früheren Wohnort einer Minderheit an, wenn sie Angehörige einer Volksgruppe ist, die an diesem Ort nicht die Mehrheit der Bevölkerung stellt.

Es wird geschätzt, dass einer von fünf Haushalten in BiH (20 Prozent) von einer Frau geführt wird⁸ und in 15 Prozent der Haushalte Frauen die Haupteinkommensbezieher sind.⁹ Unabhängige Untersuchungen haben ergeben, dass alleinverdienende Mütter und ihre Kinder im Vergleich zu anderen bedürftigen Personen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht besonders schlecht gestellt sind.¹⁰ In Anbetracht dieses Umstands und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Behörden des Staates und der Gebietseinheiten von BiH aufgrund diverser internationaler Abkommen dahingehend, die Rechte von Frauen zu achten und ihre uneingeschränkte Entwicklung und ihr Fortkommen in der Gesellschaft sicherzustellen,¹¹ war eine Analyse der aktuellen Situation weiblicher Vertriebener und Rückkehrerinnen sowie ihrer Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten seit langem überfällig.

Wenngleich sich einige internationale Akteure in BiH bemüht haben, geschlechtsbezogene Aspekte zu berücksichtigen und in den Bereichen, die diese Studie behandelt, die Gleichheit der Geschlechter zu fördern, war das im allgemeinen nicht der Fall. Die meisten Berichte zu Rückkehr, Umsetzung der Wohnraumgesetze, Sicherheitsvorfällen und Verstößen gegen die Menschenrechte sind geschlechterneutral. Eine der Schwierigkeiten bei der Erstellung dieser Studie war deshalb auch der Mangel an nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Statistiken und Informationen.

Diese Studie untersucht die größten Probleme in Bezug auf Vertreibung und Rückkehr von einer Minderheit angehörenden Frauen in einer Gesellschaft nach dem Ende eines Konflikts. Sie analysiert Faktoren wie den Rückerhalt von früherem Wohnraum, Wiederaufbauhilfe, Fragen der Sicherheit und des Rechtswesens, Gesundheitsfürsorge, Bildung, Erwerbsmöglichkeiten und Formen der finanziellen Unterstützung. Sie bekräftigt, dass angesichts abnehmender internationaler Unterstützung die lokalen Behörden aktiv die Lücken bei der Bereitstellung dieser Dienste schließen müssen. Darüber hinaus werden besondere Unterstützungsprogramme für diese große Gruppe anfälliger Frauen benötigt, damit sie in Bezug auf ihren aktuellen und zukünftigen Bedarf Unterstützung erhalten.

Diese Studie empfiehlt nachdrücklich, in Übereinstimmung mit der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing 1995 beschlossenen Aktionsplattform¹² eine aktive und erkennbare Politik zu verfolgen, bei allen Maßnahmen und Programmen sowohl der internationalen Akteure als auch der örtlichen Behörden eine geschlechtsbezogene Perspektive einzubeziehen, um die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen und Männer beurteilen zu können. Eine notwendige Voraussetzung hierfür wäre die stärkere Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen innerhalb von BiH und an Versöhnungsbemühungen an der Basis.

Insbesondere sollte Vertriebenen und Flüchtlingen in Übereinstimmung mit Anhang 7 des Abkommens von Dayton ermöglicht werden, "in Sicherheit zurückzukehren, ohne jedes Risiko der Bedrohung, Einschüchterung, Verfolgung oder Diskriminierung, insbesondere wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrem

⁸ *Bosnia and Herzegovina, The Priority Reconstruction Program: Achievements and 1998 Needs*, Europäische Kommission und The Europe and Central Asia Region of the World Bank (April 1998), S. 49, Anmerkung 2

⁹ *Women in the BiH Economy: Current Status & Future Strategies, The Socio-Economic Status of Women in BiH – Final Reports of Survey Findings*, Prism Research (Dezember 1998), S. 2

¹⁰ Siehe beispielsweise *Discussion Paper: Social Protection System and Policy Transition in the Republika Srpska, Preliminary Study of Problems and Proposed Changes*, Independent Bureau for Humanitarian Issues, Banja Luka (September 1998), S. 5.

¹¹ *Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*, das in die Verfassung von BiH aufgenommen wurde, und Anhang 4 des Abkommens von Dayton

¹² Vierte Weltfrauenkonferenz, Beijing, China, 4. – 15. September 1995

religiösen Bekenntnis oder ihrer politischen Überzeugung".¹³ Mit Bezug auf dieses Ziel empfiehlt die Studie weiterhin, Programme zur Rückkehr in Gruppen einzuführen oder zu erweitern, um die von den meisten befragten Frauen zum Ausdruck gebrachte Furcht vor der Rückkehr zu verringern. Ferner sollte sichergestellt werden, dass anfällige Frauen nach der Rückkehr nicht auf sich gestellt sind und von einem Unterstützungsnetzwerk und der Gemeinschaft unterstützt werden. Gleichzeitig werden möglicherweise viele Personen, die noch nach einer Lösung für ihre Situation suchen, nicht an ihre früheren Wohnorte zurückkehren, weil sie dies nicht können oder wollen. Viele Faktoren beeinflussen die Entscheidung, nicht zurückkehren zu wollen. Manche beruhen auf Erfahrungen während des Krieges oder nach dem Krieg, andere sind Ausdruck von Trends, die auch ohne einen Konflikt zu einer Veränderung der Demographie geführt hätten.

Die internationale Gemeinschaft wird weiterhin für Angehörige von Minderheiten, die in Übereinstimmung mit dem Abkommen von Dayton an ihre früheren Wohnorte zurückkehren möchten, die Möglichkeit zur Rückkehr mit allem Nachdruck anstreben müssen. Daneben müssen jedoch für Personen (insbesondere Angehörige bestimmter Gruppen von Frauen, die einer Minderheit angehören), die aus begründeter Furcht um ihre persönliche Sicherheit nicht zurückkehren können oder dies nicht wollen, andere dauerhafte Lösungen wie die Integration vor Ort oder die Ansiedlung gefunden werden.

¹³ Art. 2 von Anhang 7 des Abkommens von Dayton

II. RAHMEN DER STUDIE

Diese Studie beruht auf Befragungen in BiH arbeitender internationaler und lokaler Organisationen wie IKRK, Physicians for Human Rights oder den Rechtshilfe und -beratungszentren (siehe Quellenverzeichnis), Erfahrungen der UNHCR-Büros vor Ort und 42 ausführlichen Befragungen von einer Frau geführter Familien, alleinstehender Frauen und besonders anfälliger Frauen bosniakischer, serbischer und kroatischer Volksgruppenzugehörigkeit.

Die befragten Frauen fielen in die folgenden Kategorien: Frauen mit vermissten Ehemännern, Witwen (von Zivilisten und Soldaten), von ihren Ehemännern verlassene Frauen, Opfer von sexueller Gewalt und Folter sowie schwer traumatisierte Frauen. Die Frauen lebten als Vertriebene oder Rückkehrerinnen in der Föderation¹⁴ oder der RS¹⁵. Diese Befragungen liefern keinen erschöpfenden Überblick über die Probleme einer Minderheit angehörender Frauen hinsichtlich der Rückkehr. Sie geben jedoch einen ersten Einblick in die besonderen Probleme einer Minderheit angehörender alleinstehender Frauen und von einer Frau geführter Familien, die bislang nicht berücksichtigt wurden. Weitere Gruppen von Frauen wie ältere Frauen, Frauen mittleren Alters, aus dem Ausland zurückgekehrte Frauen, Frauen in Mischehen oder Roma-Frauen konnten nicht befragt werden, obwohl sie zweifellos zusätzliche oder andere Probleme haben können. Wengleich die Probleme von Männern nicht separat untersucht wurden, wurden sie gegebenenfalls desgleichen in Betracht gezogen.

Die befragten Frauen lebten in Sammelunterkünften (6), Übergangsunterkünften (9), Siedlungen (8), bei Familien oder Freunden (2) oder in fremdem Wohneigentum (12). Sehr wenige der befragten Frauen waren in ihren eigenen Wohnbesitz zurückgekehrt, und keine wohnte zur Miete. Keine der Frauen war dauerhaft angestellt, obwohl einige vor dem Krieg gearbeitet hatten. Einige hatten jedoch Kurzzeitstellen oder sporadisch Arbeit, beispielsweise in BWI¹⁶-Projekten. Die meisten befragten Frauen erhielten entweder eine Rente oder Zahlungen für Familien gefallener Soldaten, aber mehr als ein Viertel erhielt überhaupt keine finanzielle Unterstützung und war vollständig von humanitärer Hilfe abhängig. Viele der Frauen waren über ihre Situation erkennbar deprimiert, und fast alle benötigten psychosoziale Betreuung in irgendeiner Form.

¹⁴ Ilidza, Ilijas, Drvar, Bosanska Krupa, Kljuc, Tuzla, Gorazde, Jajce und Bihac

¹⁵ Cajnice, Rogatica, Rudo, Foca/Srbinje, Foca (Ustikolina), Srebrenica, Han Pijesak, Zvornik, Vlasenica und Banja Luka

¹⁶ Bosnische Fraueninitiative

SOZIALE SITUATION DER BEFRAGTEN FRAUEN				
Volkgruppenzugehörigkeit	Anzahl der befragten Frauen**	Anzahl der von einer Frau geführten Familien mit Kindern***	Anzahl der alleinlebenden Frauen	Anzahl der mit Teilen ihrer Großfamilie lebenden Frauen
Bosniakinnen	28	23	5	3
Serbinnen	11	8	3	1
Kroatinnen	3	2	1	1
Insgesamt*	42	33	9	4

* Die Summe der letzten drei Spalten ist größer als 42, weil einige Frauen mit ihren Kindern und Teilen ihrer Großfamilie zusammenlebten.

** Wegen der Schwierigkeiten, Frauen aus den genannten Gruppen zu finden, die zu einer ausführlichen Befragung bereit waren, konnte nicht die gleiche Anzahl Frauen aus allen drei Volksgruppen befragt werden.

*** Drei Frauen betreuten Kinder, die nicht ihre eigenen war (Nichten, Neffen und Enkel/innen).

FINANZIELLE SITUATION DER BEFRAGTEN FRAUEN					
Volkgruppenzugehörigkeit	Bezug von Rente*	Bezug von Zahlungen für Familien gefallener Soldaten	Fest angestellt	Bezug von Sozialfürsorgeunterstützung	Ohne jegliche finanzielle Unterstützung
Bosniakinnen	7	13	0	0	8
Serbinnen	8	1	0	1	2
Kroatinnen	1	0	0	0	2
Insgesamt	16	14	0	1	12

* Rente aus eigenem Anspruch oder Witwenrente

** Die Summe aller fünf Spalten ist größer als 42, weil eine Frau eine Witwenrente und ihr Enkel nach dem Tod seines Vaters gleichzeitig eine Waisenrente erhielt.

WOHNSITUATION DER BEFRAGTEN FRAUEN							
Volkgruppenzugehörigkeit	In Sammelunterkünften	In Übergangsunterkünften*	In Siedlungen	In fremdem Wohneigentum	Zur Miete	Bei Freunden oder Verwandten	In eigenem Haus/eigener Wohnung
Bosniakinnen	2	6	8	10	0	0	2
Serbinnen	4	0	0	2	0	2	3
Kroatinnen	0	3	0	0	0	0	0
Insgesamt	6	9	8	12	0	2	5

* Aus Übergangsunterkünften sind vielfach *De-facto*-Sammelunterkünfte geworden. Die Übergangsunterkünfte waren für Personen eingerichtet worden, die darauf warteten, ihr Wohneigentum oder ihre Wohnungen aus der Zeit vor dem Konflikt wieder beziehen zu können (im Gegensatz zu Sammelunterkünften, die während des Krieges für Binnenvertriebene eingerichtet worden waren). In der Praxis wurden Personen jedoch je nach der Verfügbarkeit von

Unterkünften in einer bestimmten Stadtgemeinde entweder in einer Übergangunterkunft oder einer Sammelunterkunft untergebracht. Deshalb leben in vielen Übergangunterkünften Personen ohne eine langfristige Lösung.

III. ZUSAMMENFASSUNG DER PROBLEME

(1) Allgemein

Die bei weitem meisten befragten Frauen erklärten, nicht an ihre früheren Wohnorte zurückkehren zu wollen. Sie gaben dafür vielfältige Gründe an. Ihre größten Probleme sind jedoch die folgenden:

- **Fehlende Unterstützung durch die Familie oder die Gemeinschaft:** Die meisten Frauen erklärten, dass sie insbesondere Angst hatten, allein zurückzukehren, vor allem ohne familiäre Unterstützung oder Unterstützung durch die Gemeinschaft. Obwohl Familien ebenfalls vor diesem Problem stehen, ist es für von einer Frau geführte Familien und alleinstehende Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, besonders akut. Sie gaben an, dann von der Gesellschaft isoliert zu sein und keinen Schutz durch männliche Familienmitglieder zu haben.
- **Persönliche Sicherheit:** Übereinstimmend wurde die empfundene Bedrohung der persönlichen Sicherheit als größtes Problem genannt. Viele Frauen sahen sich ohne männlichen Schutz oder Unterstützung und ohne Unterstützung der Gemeinschaft und nannten das als Gründe, warum sie nicht zurückkehren wollten. Mit der persönlichen Sicherheit ist auch die Sicherheit von Kindern verknüpft. Mehrere der befragten Frauen erklärten, ihre Kinder ohne männliche Unterstützung nicht Diskriminierung, Vorurteilen oder Schikanen (beispielsweise in einer Mehrheitsschule an ihrem früheren Wohnort) aussetzen zu wollen.
- **Psychische Traumata:** Da die Anwendung ethnisch motivierter Gewalt einschließlich sexueller Gewalt und Vergewaltigungen, Internierung sowie systematischer Zwangsräumung und Vertreibung in BiH Teil der militärischen Strategie war, sind viele Frauen nach außen hin traumatisiert. Solche Traumata gelten als gravierende Hinderungsgründe für die tragfähige Rückkehr an ihre früheren Wohnorte.
- **Rückerohalt und/oder Wiederaufbau des früheren Wohnraums:** Keine der befragten Frauen hatte den früher bewohnten Wohnraum auf dem Verwaltungswege zurückerhalten, und keine war bei Wiederaufbauprojekten berücksichtigt worden. Viele Frauen gaben sogar an, nicht einmal zurückkehren zu können, um ihre Grundstücke für den Fall späterer Rückkehrhilfe aufzuräumen. Als Gründe nannten sie Sicherheitsrisiken, das Unvermögen, derartige Arbeiten durchführen zu können (besonders von älteren Frauen angeführt) und Verpflichtungen bei der Kinderbetreuung. Die gemeinsame Rückkehr mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft sollte dafür sorgen, dass sie in dieser Beziehung eine gewisse Unterstützung erhalten.
- **Verfolgung von Kriegsverbrechen:** Eine Reihe der Befragten waren Opfer von Kriegsverbrechen, darunter neun Frauen, die 1995 aus Srebrenica geflohen waren, und eine Frau, die in einem Lager in Foca interniert war, in dem, wie allgemein bekannt ist, systematische Vergewaltigungen stattgefunden haben. Die erkennbare Verfolgung von Kriegsverbrechern gilt ihnen als wichtiger Schritt im Versöhnungs- und Rückkehrprozess.

- **Bildung und Erwerbstätigkeit:** Untersuchungen lassen vermuten, dass ein Drittel der bosnischen Frauen unzureichend Bildung erhalten hat.¹⁷ Außerdem waren bei manchen Berufsausbildungsinitiativen nach dem Ende des Konflikts Männer die Zielgruppe und nicht Frauen. Darüber hinaus ziehen es in BiH viele Arbeitgeber vor, Männer einzustellen.¹⁸ Die hohe Arbeitslosigkeit in beiden Gebietseinheiten macht es für alle schwierig, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Es gibt auch keine zuverlässigen Statistiken über das Ausmaß des Analphabetismus. Viele befragte Frauen gaben an, nicht lesen zu können und sich deshalb nicht über ihre Ansprüche informieren zu können.¹⁹ Ohne Bildung und die notwendigen Fertigkeiten werden viele alleinstehende Frauen weiterhin von Sozialfürsorgeunterstützung oder staatlichen Renten abhängig sein. Um ihre Rückkehr tragfähig zu machen, sind in diesen Bereichen zusätzliche Anstrengungen und Unterstützung erforderlich.
- **Finanzielle Mittel:** Angesichts der umfassenden Vertreibung und dramatischer demographischer Veränderungen (Verschiebungen zwischen Städten und ländlichen Gebieten sowie umgekehrt) in Verbindung mit hoher Arbeitslosigkeit leben viele alleinstehende Frauen in akuter Armut. Das Fehlen eines einheitlichen Ansatzes zur Zahlung finanzieller Unterstützung hat zur Folge, dass es Unterschiede bei der öffentlichen finanziellen Unterstützung gibt und die Bedürftigsten häufig vernachlässigt werden. Nach wie vor bestehen gravierende Probleme bei den Rentenzahlungen und bei den Zahlungen für Familien ziviler Kriegsoffer im Vergleich zu Witwen von Soldaten. In vielen Gebieten verfügen die Sozialfürsorgezentren über zu wenig Personal und Mittel und können ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.
- **Gesundheitsfürsorge:** Es gibt weiterhin schwerwiegende Probleme mit dem zersplitterten Gesundheitswesen in BiH. Wegen der geographischen Beschränkungen ihrer Krankenversicherung wird einem Teil der Versicherten immer noch der Zugang zu den Gesundheitsdiensten verwehrt.

Im allgemeinen bedeuten schlechte Bedingungen in den Rückkehrer- und Vertriebenengemeinschaften, dass viele von einer Frau geführte Familien für die Zukunft mit Not und Armut rechnen müssen. Ohne die Rückkehr in Gruppen mit Unterstützung der Gemeinschaft für von einer Frau geführte Familien werden viele Frauen vom Rückkehrprozess ausgeschlossen bleiben. Die Organisation der Rückkehr in Gruppen ist in wiederaufgebauten Minderheitendörfern relativ einfach. Für die sichere und würdevolle Rückkehr in frei gewordenen bewohnbaren Wohnraum müssen dagegen besondere Anstrengungen unternommen werden. Darüber hinaus müssen die Stadtgemeinden vor Ort anfälligen Frauen, die nicht an ihre früheren Wohnorte zurückkehren wollen, individuelle alternative dauerhafte Lösung anbieten. Die Frauen müssen die Möglichkeit erhalten, ihr Wohneigentum aus der Zeit vor dem Konflikt zu verkaufen und in den Stadtgemeinden, die sie aufgenommen haben, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sowie Zugang zu Bildung und Berufsausbildung haben. Es müssen klare Kriterien verabschiedet werden, anhand derer beurteilt werden kann, wann Frauen vor Ort integriert werden müssen und welche Unterstützung sie benötigen.

¹⁷ Prism Research, S. 201. Siehe auch den *Human Development Report* ("Bericht über die menschliche Entwicklung") des International Bureau of Humanitarian Issues (HDR des IBHI) (1998), S. 92 ff., in dem darauf hingewiesen wird, dass der Bildungsstand von Frauen in BiH heute sogar noch schlechter als vor dem Krieg ist.

¹⁸ Laut dem HDR des IBHI (1998), S. 92

¹⁹ Befragungen von 9 vertriebenen Frauen aus Srebrenica, Tuzla (Oktober 1999)

Alleinstehende männliche Haushaltsvorstände stehen vor ähnlichen Problemen. Nach dem Konflikt mussten sich manche Männer, deren Ehefrauen ums Leben gekommen waren, vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben um ihre Kinder kümmern. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit können viele früher erwerbstätige Männer und demobilisierte Soldaten ihre Familien nicht mehr ernähren. Dies kann ein gravierender Bruch im Leben eines Menschen sein und zu persönlichen Schwierigkeiten, Gefühlen von Versagen und Scham führen. Die psychosozialen Einrichtungen müssen auch Männern offen stehen. Die Auswirkungen einer solchen Situation auf die älteste Tochter in einer Familie dürfen ebenfalls nicht unterschätzt werden. Vielfach trägt die älteste Tochter die Bürde, die Familie versorgen zu müssen – eine Aufgabe, die ein Mädchen oder eine junge Frau emotional stark belastet und sich negativ auf ihre Bildung auswirken kann.

(2) Frauen mit vermissten Ehemännern

Laut den Statistiken des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) mit Stand vom 28. Februar 2000 beträgt die Zahl der infolge des Konflikts vermissten Personen, für die Suchanträge von einem Familienmitglied gestellt worden sind, 20.333.²⁰ Mehr als 92 Prozent der vermissten Personen sind Männer. Das Schicksal von lediglich etwa 2.000 vermissten Personen konnte bislang geklärt werden (die überwiegende Mehrheit ist tot). Die Zahl der vermissten Personen, deren Schicksal bislang nicht geklärt werden konnte, beläuft sich also auf insgesamt 17.467. Es muss davon ausgegangen werden, dass die meisten von ihnen nicht mehr leben. Nach dem Fall von Srebrenica und dem anschließenden Massaker an bosniakischen Männern belief sich allein die Zahl der vermissten Personen aus Srebrenica auf 7.424, von denen mehr als 99 Prozent Männer waren.

Diese Statistiken belegen, dass es sehr viele Frauen gibt, die während des Konflikts ein oder mehrere männliche Familienmitglieder verloren haben oder deren Familienmitglieder immer noch vermisst werden. Die Frauen aus der zweiten Gruppe leiden unter der Unsicherheit hinsichtlich des Schicksals ihrer Angehörigen. Die Situation beider Gruppen wird durch ihre prekären wirtschaftlichen und sozialen Umstände erschwert.

Das wichtigste Anliegen von Frauen mit vermissten Ehemännern oder anderen vermissten Familienmitgliedern war anfänglich, Klarheit über deren Schicksal zu erhalten. Die meisten haben jedoch nach und nach begonnen sich einzugestehen, dass die Vermissten wahrscheinlich tot sind. Jetzt geht es für sie vor allem darum, dass die Toten gefunden und identifiziert werden und sie in Würde zu begraben.²¹ Einige befragte Frauen berichteten von der großen emotionalen Belastung, die damit verbunden ist, den Ehemann für tot erklären zu lassen, um eine Witwenrente zu erhalten. Manche Frauen, die ihre Ehemänner für tot haben erklären lassen, befanden sich plötzlich in einer isolierten Situation, weil andere, die die Hoffnung nicht aufgeben wollen, sich von ihnen abwandten. Es entsteht auch eine große psychische Belastung durch ein Gefühl der Schuld, überlebt zu haben, da diese Frauen finanzielle Unterstützung gerade deshalb erhalten, weil ihre Ehemänner tot sind. Diese Gefühle von Verlust und Schuld verspüren gleichermaßen Witwen. Für Frauen mit vermissten Ehemännern sind die Gefühle von Unsicherheit und Sehnsucht besonders gravierend.

²⁰ Aufgeschlüsselt nach der Volksgruppenzugehörigkeit wurden für 16.845 Bosniaken, 709 bosnische Kroaten, 2.518 bosnische Serben und 244 "Andere" Suchanträge gestellt.

²¹ Befragungen von 9 vertriebenen Frauen aus Srebrenica, Tuzla (Oktober 1999). Einer Umfrage der Vereinigung Srebrenica 99 zufolge würden die meisten ihrer Mitglieder die sterblichen Überreste ihrer Familienmitglieder gerne in Potocari (RS) beerdigen.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Frauen individuell nach ihrem Rückkehrwunsch befragt werden und kein Druck auf sie ausgeübt wird. Auch die heute übliche verbreitete politische Manipulation dieser Gruppen verbietet sich. Damit diese große Gruppe hochgradig anfälliger, von einer Frau geführter Haushalte hinsichtlich ihrer aktuellen Bedürfnisse unterstützt wird, werden spezielle Unterstützungsprogramme benötigt. Sie brauchen insbesondere sicheren Wohnraum, Bildung und Berufsausbildung sowie gesundheitliche Betreuung einschließlich psychosozialer Beratung. Dies würde den Frauen, die sich dafür entscheiden, an ihre früheren Wohnorte zurückzukehren, die Rückkehr erleichtern.

(3) Witwen (von Zivilisten und Soldaten)

Ähnlich wie Frauen mit vermissten Ehemännern leiden Frauen, die ihre Ehemänner während des Konflikts verloren haben, unter starken Verlustgefühlen. Die stark patriarchalisch geprägte Kultur in manchen Gebieten hat zur Folge, dass Frau nicht selbständig handeln und gesellschaftliche Kontakte aufbauen können.²² Diese Frauen waren gewohnt, von ihren Ehemännern zum Markt, zum Essen oder zum Haus einer Freundin begleitet zu werden, und sind jetzt in ihren sozialen Aktivitäten eingeschränkt. Vielfach ist ihnen die Möglichkeit einer neuen Ehe wegen des gesellschaftlichen Stigmas verschlossen. Beispielsweise erklärten in der Gemeinschaftssiedlung Nihatovic im Kanton Tuzla, wo 120 von einer Frau geführte Familien untergebracht sind, die befragten Frauen, nicht eine Frau zu kennen, die wieder geheiratet hatte.²³ Mehrere in Gorazde befragte junge Witwen erklärten, dass sie früher bei den Familien ihrer Ehemänner lebten und nicht zurückkehren wollten, weil sie unter deren Aufsicht kein neues Leben beginnen könnten.²⁴

In finanzieller Hinsicht erhalten Frauen in dieser Kategorie gewöhnlich eine Rente oder Beihilfe. Es gibt jedoch weiterhin auch viele anfällige Frauen, die überhaupt keine finanzielle Unterstützung erhalten. In der Föderation erhalten Witwen gefallener Soldaten mehr als doppelt so viel Geld wie Rentnerinnen oder Familien getöteter Zivilisten und haben darüber hinaus Anspruch auf eine breite Palette von Zusatzleistungen. In der Föderation gibt es zwar einen gesetzlichen Rahmen für die Behandlung von zivilen Kriegsoffern und ihren Familien, aber die Gesetze wurden so spät in Kraft gesetzt, dass viele Kantone die erforderlichen flankierenden Bestimmungen nicht erlassen haben und viele Stadtgemeinden keine Zahlungen vornehmen. In einigen Gebieten entsprechen die Zahlungen für zivile Kriegsoffer denen für Kriegsversehrte und sind für Personen ohne weitere finanzielle Mittel unzureichend. Aus diesem Grund sind viele Witwen von Zivilisten auf die Renten ihrer Ehemänner angewiesen, sofern sie darauf einen Anspruch haben. Vorschriften über bestimmte Altersgrenzen führen dazu, dass viele Frauen diese Renten nicht beanspruchen können. In der RS ist die Situation ähnlich: Auch hier sind die Beihilfen für die Familien getöteter Zivilisten generell unzureichend.

(4) Von ihren Ehemännern verlassene Frauen

²² Befragungen in Foca und Gorazde (Oktober 1999)

²³ Befragungen im Kanton Tuzla (Oktober 1999)

²⁴ Befragungen in Gorazde (Oktober 1999)

Infolge des Konflikts gibt es eine Kategorie von Frauen, die in dieser Studie als “von ihren Ehemännern verlassene Frauen” bezeichnet werden²⁵ und die in einer rechtlich unsicheren Situation sind. Während des Konflikts und unmittelbar danach blieben viele Frauen in BiH, deren Ehemänner in ein anderes europäisches flohen und später den Kontakt zu ihrer Familie verloren. Auch sind viele Flüchtlingsfrauen zurückgekehrt, während ihre Ehemänner im Ausland blieben. Manche hielten den Kontakt, andere nicht. Die Probleme von Frauen, die die Unterstützung ihrer Ehemänner auf diese Weise verloren haben, gleichen weitgehend denjenigen von anderen von einer Frau geführten Familien, aber ihre rechtliche Situation ist unsicherer. Insbesondere haben sie weniger als andere Personen Zugang zu finanzieller Unterstützung und können Schwierigkeiten haben, Wohnraum aus der Zeit vor dem Konflikt zurückzuerhalten.

Von ihren Ehemännern verlassene Frauen, die arbeitslos sind, befinden sich in einer sehr schwierigen finanziellen Situation. Erstens haben Frauen in dieser Gruppe nur einen Anspruch auf die Rente ihrer Ehemänner (sofern diese rentenversichert waren), wenn diese tot sind. Den entsprechenden Nachweis zu erbringen, kann sich als schwierig erweisen. Zweitens haben Frauen, die von ihren Ehemännern verlassen wurden, und Mütter, die alleinstehend sind, nicht allein aus diesen Gründen Anspruch auf irgendeine besondere soziale Unterstützung. Drittens erhalten von ihren Ehemännern verlassene Frauen *per definitionem* von diesen keine finanzielle Unterstützung. Das *Familiengesetz* enthält zwar eine Bestimmung, nach der Frauen sich von ihren Ehemännern scheiden lassen können, wenn sie zwei Jahre von diesen nichts gehört haben, und ebenso Bestimmungen über Unterhaltszahlungen, aber dies löst nicht die Frage der finanziellen Unterstützung.

(5) Opfer von sexueller Gewalt und Folter und andere schwer traumatisierte Frauen²⁶

Ethnisch motivierte Gewalt einschließlich sexueller Gewalt, Vergewaltigung und Internierung wurde während des Konflikts in BiH als bewusstes Mittel eingesetzt, um Angehörige anderer Volksgruppen und ihre Familien zu erniedrigen und einzuschüchtern sowie ihre physische und psychische Unversehrtheit zu zerstören. Vergewaltigungen verstoßen gegen grundlegende Menschenrechte, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie das Recht auf Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien wird Vergewaltigung als Kriegsverbrechen anerkannt.²⁷ Es gibt stichfest dokumentierte Beweise einschließlich formeller Anklageschriften zur Anwendung von Vergewaltigung während der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien.²⁸ Es geht über den Rahmen dieser Studie hinaus, die potenziellen Folgen von

²⁵ Der Begriff “von ihren Ehemännern verlassene Frauen” wird in dieser Studie für Frauen verwendet, die von ihren Ehemännern verlassen wurden – im Gegensatz zu Frauen, die sich mit ihren Ehemännern auf eine Trennung oder Scheidung geeinigt haben.

²⁶ Befragungen führender Psychologinnen und Psychiaterinnen, die mit vertriebenen Frauen und Rückkehrerinnen arbeiten: Aida Cipurkovic, Viva Zene (Tuzla), Infranka Pasagic, Amica (Tuzla), Beba Hadzic, BOSFAM (Tuzla), Vesna Kulju, International Rescue Committee (Gorazde), Sutka Vukas, Anima Centar za Zena (Gorazde) (Oktober 1999) und Duska Andric-Ruzicic, Medica (Zenica) (März 2000).

²⁷ Das Statut wurde am 25. Mai 1993 verabschiedet und am 13. Mai 1998 ergänzt. In Artikel 5 des Statuts wird Vergewaltigung als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgeführt, wenn sie in einem zwischen- oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt begangen wird und sich gegen die Zivilbevölkerung richtet.

²⁸ Vergewaltigungen haben in ganz BiH einschließlich Foca, Prijedor und Visegrad stattgefunden. Das Verfahren gegen drei wegen in Foca begangener Kriegsverbrechen angeklagte Männer (Kunarac, Kovac und Vukovic) begann am 20. März 2000 vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Allen Angeklagten werden

Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt für die Opfer zu dokumentieren. Es muss jedoch festgehalten werden, dass psychische Traumata und die subjektive Furcht vor Angriffen auf die persönliche Unversehrtheit zu den größten Rückkehrhindernissen zählen.

Wissenschaftler sind sich deshalb einig, dass der Großteil der Bevölkerung unter psychischen Störungen leidet, die von leichten posttraumatischen Belastungsstörungen bis zu akuten psychiatrischen Erkrankungen reichen.²⁹ Die Mehrzahl der für diese Studie befragten Frauen hatte akute Traumata erlitten.³⁰

Frauen, deren Traumata darauf beruhen, dass sie Opfer sexueller Gewalt einschließlich Vergewaltigung wurden, sind mit enormer Stigmatisierung sowie der realen Möglichkeit konfrontiert, nach der Rückkehr erneut traumatisiert oder ungerecht behandelt zu werden. Diese Gefahr wird durch den Umstand vergrößert, dass nur sehr wenige Täter verhaftet und strafrechtlich verfolgt wurden (siehe das Kapitel zu Sicherheit und Rechtswesen weiter unten). Viele von ihnen leben noch in denselben Stadtgemeinden wie früher und bekleiden dort sogar wichtige öffentliche Ämter. Wenn den betroffenen Frauen nicht bei der Überwindung ihrer Traumata geholfen wurde und sie zur Rückkehr gezwungen werden, weil man ihnen keine andere Wahl lässt, könnte dies bei ihnen verheerende und zerstörerische psychische Reaktionen auslösen. Eine befragte Frau berichtete, 1992 sechs Monate lang in einem Lager in Foca interniert gewesen zu sein. Ihr Enkel war mit ihr interniert. Ihr Ehemann und ihr Sohn (der Vater des Enkels) wurden getötet. Sie erklärte, sie wüsste, dass sie letztendlich keine andere Wahl haben würde als zurückzukehren, weil sie nicht unbegrenzt in einer Übergangsunterkunft wohnen bleiben könnte. Sie macht sich jedoch Sorgen um ihren Enkel, der erst 14 Jahr alt ist und sich an den Aufenthalt im Lager erinnert, weil er sich weigert, mit ihr zurückzukehren.³¹

Unmittelbar nach dem Ende des Konflikts wurde den Frauen insbesondere aus Srebrenica und Umgebung viel internationale Anteilnahme und Unterstützung zuteil. Hierdurch wurde ihnen auch ein Gefühl der Sicherheit vermittelt. Weil die internationale Unterstützung jetzt nach und nach ausläuft, mussten oder müssen viele von örtlichen nichtstaatlichen Frauenorganisationen durchgeführte Programme für Frauen wegen Mittelkürzungen eingestellt werden. Die davon betroffenen Frauen stehen jetzt vor einer sehr unsicheren Zukunft. Der emotionale und psychische Zustand von Frauen, die in Siedlungen und Sammelunterkünften leben, wird durch die oft beengten Wohnverhältnisse sowie den Mangel an Privatsphäre und persönlichen Freiräumen beeinträchtigt.

Traumatisierte Frauen müssen nicht nur die psychischen Aspekte der Rückkehr bewältigen, sondern stehen auch vor für sie besonders schweren Aufgaben wie dem Rückerhalt und gegebenenfalls dem Wiederaufbau des früheren Wohnraums und der Arbeitsuche. Der Mangel an psychosozialen Beratungsdiensten generell und nach der Rückkehr ist ein großes Problem. Bislang hat der Staat seine

sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstöße gegen die Kriegsgesetze und Kriegsbräuche vorgeworfen.

²⁹ Siehe *A Family Affair: A Report of Research into Domestic Violence in Albania, Bosnia and Herzegovina, Croatia, Federal Republic of Yugoslavia*, Oxfam (Sarah Maquire) (Juli 1998), S. 22.

³⁰ Viele der in der Stadtgemeinde Tuzla befragten Frauen waren vor den Ereignissen in Srebrenica im Juli 1995 geflohen. Eine Frau war 1992 in einem Lager in Foca inhaftiert gewesen, in dem Berichten zufolge systematische Vergewaltigungen stattgefunden haben. Viele Frauen waren beim Tod von Familienmitgliedern zugegen und/oder hatten vermisste Familienmitglieder. Eine kroatische Frau war von ihrem Ehemann verlassen worden, weil sie einer anderen Volksgruppe als er angehörte.

³¹ Befragungen im Gebiet von Gorazde (Oktober 1999)

Verpflichtungen, solche Dienste zu leisten, vernachlässigt und die Aufgabe Nichtregierungsorganisationen überlassen. Nach der Rückkehr kommen traumatisierte Frauen vielleicht in die Situation, ihre Vergangenheit noch einmal durchleben zu müssen: die Angst, die Unsicherheit, die Flucht, den Verlust und den Umstand, dass ihr Leben ohne ihre Ehemänner und Söhne nie mehr so sein wird wie früher. Für viele ist heute das Einzige, was sie noch mit ihrem früheren Wohnort verbindet, die Tatsache, dass ihnen dort der Grund und Boden gehört.³²

Im Geiste der freiwilligen, sicheren und würdevollen Rückkehr in Übereinstimmung mit Anhang 7 des Abkommens von Dayton wird bekräftigt, dass Frauen, die interniert oder inhaftiert waren, Opfer von Gewalt einschließlich sexueller Gewalt waren, oder Gewaltanwendung gegen Familienmitglieder ansehen mussten, und schwer traumatisierte Frauen Schutz erhalten und ihnen alternative dauerhafte Lösungen einschließlich der Integration vor Ort und der Ansiedlung angeboten werden sollten. Es wird davon ausgegangen, dass die Betroffenen schwerwiegende Verfolgung erlitten haben – unter anderem auch durch Teile der örtlichen Bevölkerung – und von ihnen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann zurückzukehren.³³

Männer, die ähnliche Traumata erfahren haben, können sich ebenfalls in einem problematischen psychischen Zustand befinden. Beratungsdienste für Männer sind praktisch überhaupt nicht vorhanden, weil sie in der Nachkriegsstrategie fast vergessen wurden. In Verbindung mit einer Kultur, die jegliche Schwäche von Männern ablehnt, bedeutet dieser Umstand, dass traumatisierte Männer langfristig unter ihrem Trauma leiden werden.

³² *Rape: A Specific Trauma, A Specific Type of Violence*, Sonderausgabe, Infoteka, Zenica, (1997)

³³ *Aktuelle Position von UNHCR bezüglich jener Gruppen von Personen aus Bosnien und Herzegowina, die weiterhin internationalen Schutzes bedürfen*, UNHCR (Mai 1999), S. 43, aktualisiert im Februar 2000

IV. HINDERNISSE FÜR RÜCKKEHR UND INTEGRATION

1. RÜCKERHALT VON FRÜHEREM WOHNRAUM

(1) Allgemein

Wie andere Vertriebene stehen vertriebene Frauen vor dem Problem, Häuser die ihnen gehören, oder Wohnungen, die sie früher bewohnten, zurückzuerhalten. Die Statistiken belegen, dass dies ein sehr langwieriger Prozess ist. In beiden Gebietseinheiten zusammengenommen wurden insgesamt etwa 177.800 Rückgabeanträge gestellt. Bislang haben jedoch erst 7,3 Prozent der Antragsteller ihren früheren Wohnraum zurückerhalten.³⁴ Obwohl in der zweiten Jahreshälfte 1999 die Zahl der Angehörigen von Minderheiten, die mit Unterstützung oder auf eigene Initiative zurückgekehrt sind, langsam zugenommen hat, steht außer Frage, dass es in der Frage der Rückkehr von Angehörigen von Minderheiten nicht genügend Fortschritte gegeben hat. Die langsame Umsetzung der Wohnraumgesetze in beiden Gebietseinheiten hat sich als konkretes Rückkehrhindernis erwiesen.

Alle Flüchtlinge und Vertriebenen haben das Recht, an ihren früheren Wohnort zurückzukehren. Einige der befragten Frauen erklärten allerdings, sie hätten das Gefühl, sie würden aus wirtschaftlichen Gründen zur Rückkehr gezwungen, weil sie wissentlich fremdes Eigentum bewohnen und keinen anderen Platz zum Leben haben. Andere zeigten sich davon überzeugt, als erste vertrieben zu werden, weil sie keine männlichen Angehörigen haben, die dagegen protestieren könnten. In der Vergangenheit wurden besonders anfällige Personen gelegentlich Opfer gezielter Übergriffe (beispielsweise bei den gewaltsamen Zwangsräumungen in West-Mostar nach dem Abschluss des Abkommens von Dayton). Kürzlich gab es Anzeichen dafür, dass diese Praxis in einigen Gebieten fortbesteht. Ferner wurde in der jüngsten Zeit gemeldet, dass nicht beanspruchte Wohnungen an Personen mit guten Verbindungen und Amtsträger statt an anfällige Personen vergeben wurden, die ein Anrecht darauf haben. Es muss sichergestellt werden, dass die Behörden die Wohnraumgesetze energisch umsetzen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten anfälliger Gruppen gehen. Angehörige anfälliger Gruppen einschließlich von einer Frau geführter Familien sollten bei der Vergabe angemessener, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender alternativer Unterkünfte bevorzugt behandelt werden. Für Personen, die derzeit Wohnraum unrechtmäßig nutzen, keinen Anspruch auf Unterkunft gemäß den Wohnraumgesetzen haben, aber weiterhin Vertriebene sind, sollte Wohnraum gemäß den entsprechenden Gesetzen über Flüchtlinge und Vertriebene bereitgestellt werden. Bislang wurde kaum untersucht, welchen Gruppen die unrechtmäßigen Nutzer angehören (z.B. von einer Frau geführte Familien, ältere Menschen, Roma usw.) und warum sie Wohnraum unrechtmäßig nutzen (z.B. weil sie benötigte Dokumente nicht erhalten können, das frühere Vergabeverfahren nicht kannten usw.). Im Fall anfälliger Personen, die Wohnraum unrechtmäßig nutzen und Vertriebene sind, sollten die Behörden ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und ihnen bei Bedarf eine alternative Unterkunft zuweisen, wenn sie den unrechtmäßig genutzten Wohnraum verlassen müssen.

³⁴ Statistiken von Überwachungseinsätzen vom Amt des Hohen Beauftragten, OSZE und UNHCR (Stand: 29. Februar 2000 für die Föderation und 3. April 2000 für die RS). Insgesamt wurden 19 Prozent aller Anträge entschieden. In der Föderation wurden von etwa 104.500 Anträgen 32.000 (32 Prozent) entschieden. 13.000 Antragsteller (11,5 Prozent) konnten ihr Wohneigentum wieder in Besitz nehmen. In der RS wurden von etwa 73.000 Rückgabeanträgen 1.200 (1,6 Prozent) entschieden. 1.000 Antragsteller (1,4 Prozent) konnten ihr Wohneigentum wieder in Besitz nehmen.

Auch muss der Zustand vieler Unterbringungseinrichtungen verbessert werden. Viele informelle Einrichtungen entsprechen nicht allgemein anerkannten Standards. Beispielsweise leben in Banja Luka in einer Basketballhalle 25 Familien ohne Trennwände nebeneinander. In einer anderen Einrichtung in Sanski Most, in der drei ehemalige Lagerinsassinnen untergebracht waren, boten nur ein paar abgehängte Decken ein Stück Privatsphäre. Dies ist besonders für Personen wichtig, die seit langem in einer solchen Einrichtung leben und keine dauerhafte Lösung haben. Gleiches gilt für traumatisierte Personen, deren psychischer Zustand sich durch beengte und schlechte Wohnverhältnisse wahrscheinlich verschlimmert. Zu den weiteren Beispielen zählt eine junge geschiedene Frau mit zwei Kindern, der eine eigene Unterkunft verwehrt wurde und die stattdessen in das Zimmer ihrer Eltern in einer Sammelunterkunft eingewiesen wurde.³⁵ Weil das Ministerium des Kantons neue Wohnraumbestimmungen umsetzen wollte, plante es, im Rahmen einer "Raumsparmaßnahme" alleinstehende Frauen zusammenzulegen. Den Bewohnerinnen einer Übergangsunterkunft (*de facto* einer Sammelunterkunft) in Ilijas drohte hierdurch eine weitere Verschlechterung ihrer ohnehin beengten Wohnverhältnisse.³⁶ Die befragten Frauen lebten bereits seit zweieinhalb oder drei Jahren in dem Zentrum und hatten auf absehbare Zeit keine Rückkehrmöglichkeit.³⁷

Frauen, die allein eine Familie führen und keine Möglichkeit haben, durch eine spätere Erwerbstätigkeit ein anderes Nutzungsrecht für Wohnraum zu erlangen, droht zukünftige Instabilität und Unsicherheit, wenn ihnen ihr Recht entzogen wird. Frauen, die das Rentenalter erreichen und nicht mehr arbeiten können, könnten von der Sozialfürsorge abhängig werden. Frauen, die ihr Nutzungsrecht für eine Wohnung verloren haben, weil sie sie nicht innerhalb der 90-Tage-Frist wieder bezogen haben, werden alle Rechte auf einen zukünftigen Tausch oder Verkauf verlieren und danach vom noch nicht leistungsfähigen Sozialfürsorgesystem abhängig werden. (Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Studie stellten die Sozialfürsorgezentren in keiner der berücksichtigten 50 Stadtgemeinden Unterkünfte bereit.) Derzeit wird nur in wenigen Ausnahmefällen auf den Entzug eines Nutzungsrechts verzichtet. Frauen in den genannten Kategorien könnten sich wahrscheinlich am ehesten auf "begründete Furcht vor Verfolgung" berufen. Ob diese anerkannt wird, entscheiden nach den Wohnraumgesetzen die Behörden am früheren Wohnort. Wenn diese Bestimmung aufrechterhalten wird, sollte allerdings überlegt werden, ob die Entscheidung nicht einer unabhängigen Stelle übertragen werden sollte.

Bei der Bereitstellung von Mitteln für alternative Unterkünfte sollten die Bedürfnisse anfälliger Gruppen berücksichtigt werden. Derzeit werden die verfügbaren Mittel weitgehend oder sogar vollständig in den Wiederaufbau von Wohnraum für Rückkehrer geleitet. Die internationale Gemeinschaft muss ausreichende Mittel (beispielsweise für den sozialen Wohnungsbau) zur Verfügung stellen, damit anfällige Personen, die begründet Schutz benötigen und nicht zurückkehren können, im Ausnahmefall und bei Erfüllung strenger Kriterien vor Ort integriert werden können. Zudem sollten die örtlichen Behörden diese Personen in laufende Projekte zur Integration vor Ort aufnehmen, sofern solche Projekte die Rückkehr von Angehörigen von Minderheiten in das entsprechende Gebiet nicht gefährden oder verhindern.

³⁵ Befragungen in Gorazde (Oktober 1999)

³⁶ Sie planten, Opfer von Zwangsräumungen in der Übergangsunterkunft unterzubringen.

³⁷ Befragungen in der Sammelunterkunft in Ilijas (Januar 2000). Die Häuser oder Wohnungen von drei Frauen sind total zerstört und bislang nicht für den Wiederaufbau vorgesehen. Die vierte Frau hat sich von ihrem Ehemann getrennt und ist nicht sicher, ob sie einen Anspruch auf die Wohnung hätte.

(2) Erbschaft von Wohneigentum und Nutzungsrechten

Hinsichtlich des Anspruchs auf früheren Wohnraum erheben sich unmittelbar die Fragen der Erbschaft und des Nachweises des Anspruchs (Gleiches gilt im Übrigen für Renten). Für eine Frau, deren Ehemann vermisst ist, kann es emotional sehr schwierig sein, den Partner für tot erklären zu lassen, um dessen Rentenanspruch oder Wohneigentum beziehungsweise frühere Nutzungsrechte zu erben. Die erforderlichen rechtlichen Schritte sind nicht zu kompliziert; bei manchen Frauen kann die Einleitung des Verfahrens jedoch emotionale Belastungen und ein Schuldgefühl auslösen.

In der Föderation muss das Verfahren bei den Behörden des früheren Wohnortes eingeleitet werden. Dazu müssen die Frauen sich zum früheren Wohnort begeben, was für alleinstehende Frauen ohne männliche Unterstützung ein nicht zu unterschätzendes Problem sein kann. Auch der Nachweis des rechtmäßigen Anspruchs auf die Erbschaft kann emotional belastend sein. Die betroffenen Frauen müssen offen erklären, warum sie ihre Ehemänner für tot halten. Dies kann einem öffentlichen Eingeständnis gleich kommen, die Hoffnung aufgegeben zu haben. Nach den Gesetzen der Föderation muss das zuständige Gericht im Amtsblatt der Föderation die Einleitung eines solchen Verfahrens bekannt geben.³⁸ Hinsichtlich der Rückgabe von Wohnungen sehen die entsprechenden Gesetze beider Gebietseinheiten vor, dass Haushaltsmitglieder die Rückgabe von Wohnungen in Staatsbesitz beantragen können. Frauen brauchen in diesem Fall also nicht nachzuweisen, dass sie das Nutzungsrecht für die betreffende Wohnung von ihrem "toten" Ehemann geerbt haben. Dies erleichtert Frauen den Nachweis ihrer Ansprüche.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

2. WIEDERAUFBAUHILFE

Neben der Rückgabe von Wohnraum kann Flüchtlingen und Vertriebenen die Rückkehr erleichtert werden, wenn man sie beim Wiederaufbau ihres zerstörten Wohnraums unterstützt. Seit dem Abschluss des Abkommens von Dayton wurden für den Wiederaufbau von Wohnraum 731 Millionen KM aufgewendet. Im Jahr 2000 sollen weitere 131 Millionen KM für den Wiederaufbau von Wohnraum aufgewendet werden.³⁹

Das größte Problem für die am Wiederaufbau Beteiligten war, dass viele Empfänger von Wiederaufbauhilfe ihre wiederaufgebauten Häuser nicht bezogen haben, sondern weiter fremden Wohnraum bewohnt haben. Für dieses Phänomen mag es Gründe geben, beispielsweise die fehlende Tragfähigkeit der möglichen Rückkehr (wegen fehlender Bildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten oder unzureichender öffentlicher Versorgung mit Wasser, Strom, Telefonanschluss). Dennoch ist es hierdurch zur Verschwendung knapper Mittel gekommen. Es wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um diesem Umstand zu begegnen. Dazu zählte die Ausweisung solcher Personen aus dem von ihnen bewohnten Wohnraum und die Einführung des Prinzips "Rückkehr vor Auszahlung", nach dem vor der Anerkennung des Anspruchs auf Wiederaufbauhilfe zusätzliche Nachweise wie die Beteiligung an Aufräumarbeiten oder sogar Bezug des Wohnraums und Aufnahme der Arbeiten daran erbracht werden

³⁸ Art. 65 (3) des *Gesetzes über außergerichtliche Verfahren*, (Amtsblatt der Föderation 2/98, 20. Januar 1998)

³⁹ Siehe die Mitteilungen des Sekretariats der Wirtschaftlichen Arbeitsgruppe des Amtes des Hohen Beauftragten (März 2000).

müssen.⁴⁰ Vorläufigen Untersuchungen zufolge könnte die wirkliche Gefahr bestehen, dass bestimmte Personen von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen werden, wenn dieses Prinzip strikt angewendet wird. Es müssen konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Gruppen wie von einer Frau geführte Familien oder anfällige Personen, die nicht häufig zwischen ihrem jetzigen und ihrem früheren Wohnort hin und her fahren können oder vorab in das Rückkehrgebiet ziehen können, auch einen Anspruch auf eine Übergangsunterkunft haben, während sie auf die Auszahlung der Wiederaufbauhilfe warten, und dass sie angemessene Unterstützung erhalten. Offenkundig werden weitere Informationen über die potenziellen Auswirkungen der Anwendung dieses Prinzips benötigt.⁴¹

In BiH wurden keine klaren Kriterien aufgestellt, um die potenziellen Empfänger zu ermitteln. Die einzelnen Organisationen konnten ihre Kriterien selbst festlegen, sodass auch keine systematische geschlechtsbezogene Analyse stattgefunden hat. 1999 hat man sich vor allem auf Gebiete konzentriert, die bisher noch nicht das Ziel von Rückkehrern waren und bei denen in dem Jahr ein Durchbruch erzielt werden sollte. Daneben stand das oben genannte Prinzip "Rückkehr vor Auszahlung" im Mittelpunkt. 1998 und 1999 hat insbesondere UNHCR begonnen, zurückgekehrten Angehörigen von Minderheiten mehr Aufmerksamkeit zu schenken als Rückkehrern allgemein. UNHCR hat über seine Partnerorganisationen 851 Wohneinheiten wiederaufgebaut, was 3.182 Personen zugute kam. Davon waren 19 Prozent Mitglieder von Familien, die von einer Frau geführt wurden. Bei wiederum 11 Prozent von diesen gehörte dazu mindestens eine körperlich oder geistig behinderte Person. Für das Jahr 2000 sollen bei der Wiederaufbauhilfe darüber hinaus auch Bewohner von Sammelunterkünften ohne dauerhafte Lösungen besonders bevorzugt werden.⁴² Es ist von großer Bedeutung, dass die anfälligsten Gruppen einschließlich von Frauen geführter Familien, die wahrscheinlich weniger als andere in der Lage sind, ihre Häuser aus eigenen Mitteln wiederaufzubauen, bei laufenden und zukünftigen Wiederaufbauprojekten berücksichtigt werden.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

3. SICHERHEIT UND RECHTSWESEN

(1) Allgemein

Für 68 Prozent der im Rahmen einer neueren Untersuchung befragten Personen, die bekundeten, an ihren früheren Wohnort zurückkehren zu wollen, hatten die persönliche Sicherheit und die Sicherheit ihres Hauses oder ihrer Wohnung oberste Priorität.⁴³ Die Frage der Sicherheit betrifft alle Vertriebenen und Rückkehrer. Für alleinstehende Frauen ist sie jedoch von übergeordneter Bedeutung. Das Problem verschärft sich, weil sie keine Unterstützung haben. Minderheiten sind häufig das Ziel gewaltsamer Übergriffe. Dabei sind Frauen mit ganz bestimmten Arten von Gewalt konfrontiert.⁴⁴

⁴⁰ Dieses Prinzip wurde nicht in bestimmten Hardliner- oder Durchbruchgebieten angewendet, um mit Hilfe einer großzügigen Wiederaufbauhilfe mehr Personen zur Rückkehr zu bewegen.

⁴¹ Die Arbeitsgruppe Rückkehr und Wiederaufbau (RRTF) führt derzeit eine Erhebung zu dieser Frage durch.

⁴² UNHCR Operations Unit (März 2000)

⁴³ *Return, Local Integration and Property Rights: A Study of the Preferences and Intentions of Refugees and Displaced Persons Regarding the Exercise of Property Rights*, von UNHCR und CRPC herausgegebener Bericht, Sarajewo (November 1999), S. 16

⁴⁴ Es sind keine nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Statistiken verfügbar. Während der Befragung wurden wir informiert, dass eine zurückgekehrte Frau vergewaltigt und das Haus einer anderen alleinstehenden Frau in Brand

Die Initiativen der Hausbesuche und der UNHCR-Buslinien zwischen den Gebietseinheiten haben in Verbindung mit der allgemeinen Verbesserung der Bewegungsfreiheit dazu beigetragen, die Sicherheitsprobleme ein wenig zu verringern. Diese Initiativen haben anfälligen Frauen ermöglicht, sich gemeinsam mit anderen Personen, die ebenfalls ihre früheren Wohnorte besuchten, sich auf ihre eigene Rückkehr einzustellen. Allerdings haben andere Frauen auch erklärt, sie würden niemals zurückkehren, weil sie dann an alles erinnert würden, was sie verloren haben. Eine Frau berichtete, sie hätte bei einem Informationsbesuch in Srebrenica den Mann gesehen, der sie und ihre Schwester im Juli 1995 gezwungen hatte, auf die Ladefläche eines Lkw zu steigen. Weil die Gesellschaft anderer den Frauen offensichtlich ein Gefühl der Sicherheit vermittelt, sollte für alleinstehende Frauen die Rückkehr in Gruppen gemeinsam mit Kleinfamilien gefördert und unterstützt werden.

Die Zahl der gemeldeten gewaltsamen Übergriffe gegen Rückkehrer hat 1999 und Anfang 2000 insgesamt abgenommen. Dennoch kommt es weiterhin zu schwerwiegenden gewaltsamen Übergriffen gegen Rückkehrer, und in vielen Gebieten ist die Sicherheitslage nach wie vor instabil. Dies gilt vor allem für bosnisch-kroatisch verwaltete Stadtgemeinden im westlichen Teil von BiH und in einigen Teilen der RS. Im März 2000 wurden beispielsweise 50 Zwischenfälle mit ethnisch motivierter Gewaltanwendung gemeldet.⁴⁵ Beispielsweise wurden Handgranaten auf Rückkehrer oder ihre Häuser geworfen, neu gebaute Rückkehrerhäuser in Brand gesteckt, Rückkehrer mit automatischen Gewehren beschossen, in zwei Fällen Friedhöfe geschändet und Sprengstoffanschläge verübt, bei den 3 Personen getötet und mehrere verletzt sowie Häuser beschädigt wurden.⁴⁶ Eine potenzielle Bedrohung geht auch von Personenminen und Panzerabwehrminen aus.

(2) Bewegungsfreiheit

Die Bewegungsfreiheit über die Trennlinie zwischen den Gebietseinheiten hinweg und zwischen den von den einzelnen Volksgruppen kontrollierten Gebieten innerhalb der Föderation hat sich in den letzten beiden Jahren und insbesondere nach der Einführung gemeinsamer Nummernschilder enorm verbessert. Die meisten Gebiete von BiH einschließlich von Gebieten im Osten und Südosten der RS konnten 1999 besucht werden. Viele Besuche werden jetzt auf eigene Initiative durchgeführt oder von Flüchtlings- und Vertriebenenverbänden selbst ohne Beteiligung der internationalen Gemeinschaft organisiert.⁴⁷

Weil sich die Behörden 1998 und 1999 besser als zuvor an die "Spielregeln"⁴⁸ gehalten haben, brauchen zurückkehrende männliche Angehörige von Minderheiten kaum noch Angst zu haben, nach der Rückkehr willkürlich festgenommen zu werden. Während aber in beiden Gebietseinheiten *Amnestiegesetze* in Kraft gesetzt wurden, die Personen eine Amnestie für während des Krieges

gesteckt wurde. Aus Gründen der Vertraulichkeit und zur Verhinderung einer möglichen Identifikation werden die betreffenden Stadtgemeinden nicht genannt.

⁴⁵ Nach Informationen von HRO/Human Rights Investigations Desk von UNMiBH/IPTF

⁴⁶ Wochenberichte von UNMiBH (März 2000)

⁴⁷ Siehe auch den Sechsmontatsbericht des Koordinationszentrum für Menschenrechte [*Human Rights Co-ordination Centre – HRCC*] für den Zeitraum von April bis September 1999. Darin wird eine Zunahme der Zahl der Rückkehrer und der Besucher zu Informationszwecken auch in zuvor schwer zugängliche Gebiete gemeldet.

⁴⁸ Nach der Vereinbarung von Rom vom 18. Februar 1996 dürfen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord oder Kriegsverbrechen begangen zu haben, nur verhaftet werden, wenn die Anklage oder der Haftbefehl gegen sie zuvor vom Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (*International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia – ICTY*) in Den Haag geprüft wurde.

begangene Verbrechen einräumen,⁴⁹ sind Haftbefehle gegen Männer, die einer Minderheit angehören, immer noch offen. Sie basieren auf willkürlichen Verfahren in Abwesenheit gegen Personen, die während des Krieges aus dem heutigen Territorium der Föderation geflohen waren, in denen solche Haftbefehle ausgestellt wurden.

(3) Strafverfolgung

Die Rolle der örtlichen Polizei ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit für zurückkehrende Angehörige von Minderheiten. Nach der Verfassung von BiH fällt die Strafverfolgung in die Zuständigkeit der Gebietseinheiten. Trotz mehrjähriger Umstrukturierung durch die Internationale Polizei (UNMIBH/ITPF)⁵⁰ umfassen die Strafverfolgungsbehörden in beiden Gebietseinheiten jeweils fast ausschließlich Angehörige der jeweiligen ethnischen Mehrheit (abgesehen von einigen Ausnahmen, vor allem in den von den Bosniaken kontrollierten Gebieten)⁵¹ und sind anfällig für politische Einflussnahme der herrschenden nationalistischen Parteien. Außerdem ist ihre Effizienz bei der Aufdeckung und Ermittlung von Verbrechen und der Reaktion darauf nach wie vor unbefriedigend.⁵² Während hinsichtlich einer ausgeglicheneren ethnischen Zusammensetzung mittlerweile Meldungen über gewisse Fortschritte vorliegen, sind die Tatsache, dass es praktisch überhaupt keine Polizistinnen gibt, und das fehlende Bewusstsein für geschlechtsspezifische Probleme beunruhigend.⁵³ Diese Faktoren beeinflussen nachhaltig die Ermittlungsarbeit der örtlichen Polizei bei Verbrechen gegen Frauen (beispielsweise bei Gewalt in der Familie und Vergewaltigungen). Wenngleich die unzureichende Reaktion auf geschlechtsbezogene Verbrechen alle Frauen betrifft, ist es für Frauen, die bereits einmal Opfer gewaltsamer Übergriffe geworden sind, besonders wichtig, dass sie das Gefühl haben, der örtlichen Polizei vertrauen zu können.

Die jüngst ergriffenen Initiativen, alle Polizeibeamten zu registrieren, sie einer Prüfung zu unterziehen und sie im Hinblick auf ihre Aktivitäten während des Krieges und eventuelle Vorstrafen zu überprüfen, sollten dazu beitragen, eine Gesellschaft zu schaffen, deren Bürger der Polizei Vertrauen entgegenbringen. Bis jedoch die aktive Ermittlung und Verfolgung aller Arten von Verbrechen einschließlich Sexualverbrechen wirksam und routinemäßig erfolgen, werden weiterhin anfällige Personen die Furcht um die persönliche Sicherheit als schwerwiegenden Hinderungsgrund für die Rückkehr anführen.

(4) Verfolgung von Kriegsverbrechen

⁴⁹ Kriegsverbrechen und die schwerwiegendsten Verbrechen unterliegen weiterhin der Strafverfolgung und sind von einer Amnestie ausgeschlossen. Das *Amnestiegesetz der Föderation* trat am 11. Dezember in Kraft und gewährt eine umfassende Amnestie für zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 22. Dezember 1995 begangene Verbrechen. Das *Amnestiegesetz der RS* wurde im Juli 1999 geändert, um es an das Abkommen von Dayton anzupassen.

⁵⁰ Der UN-Sicherheitsrat hat die Internationale Polizei beauftragt, die örtliche Polizei zu reformieren und umzustrukturieren.

⁵¹ Die Polizei der RS setzt sich zu 97 Prozent aus Serben und nur zu 2 Prozent aus Bosniaken und 1 Prozent aus Kroaten zusammen. In der Polizei der Föderation sind 60 Prozent Bosniaken, 37 Prozent Kroaten und lediglich 1 Prozent Serben und 1 Prozent "Andere" (nach Angaben der Internationalen Polizei).

⁵² "Questions of the Violation of Human Rights and Fundamental Freedoms in Any Part of the World: Situation of Human Rights in the former Yugoslavia – Report of Mr. Jiri Dienstbier, Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on the Situation of Human Rights in Bosnia and Herzegovina, the Republic of Croatia and the Federal Republic of Yugoslavia" E/CN.4/2000/39 (28. Dezember 1999)

⁵³ Nur 7 Prozent aller Polizeibeamten sind Frauen (7 Prozent in der RS, 8 Prozent in der Föderation). Den Innenministerien der Gebietseinheiten zufolge liegt der Anteil der Polizistinnen in einigen Gebieten wie Foca unter 2 Prozent. (Nach Angaben der Internationalen Polizei).

Als einen der Haupthinderungsgründe für die Rückkehr führen Flüchtlinge und Vertriebene die Anwesenheit von Kriegsverbrechern an ihren früheren Wohnorten an. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat 67 Personen wegen in BiH begangener Verbrechen angeklagt, von denen sich 28 weiterhin auf freiem Fuß befinden. Den meisten von diesen werden in der RS begangene Straftaten zur Last gelegt.⁵⁴ Solange angeklagte Kriegsverbrecher sich frei bewegen dürfen, verhindert ihre Anwesenheit weiterhin die Rückkehr von Minderheitenangehörigen und bremst die ethnische und politische Integration.

Es ist klar, dass sich nicht alle Personen, die Kriegsverbrechen begangen haben, für ihre für ihre Verbrechen werden verantworten müssen. Der ICTY hat sich auf Personen konzentriert, die Befehlsgewalt hatten. Für gewöhnliche Menschen, die überlegen, ob sie zurückkehren sollen, ist es jedoch genauso wichtig, dass diejenigen, die für an ihnen oder ihren Familien begangene Verbrechen direkt verantwortlich sind, ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Dies ist auch ein Aspekt des Versöhnungsprozesses. Nach dem Statut des ICTY haben die Gerichte in BiH konkurrierende Zuständigkeit.⁵⁵ Bislang waren jedoch in allen Kriegsverbrecherprozessen bis auf eine Ausnahme – dem Golubovic-Verfahren vor dem Kantonalgericht in Mostar – die Angeklagten Angehörige einer ethnischen Minderheit (in einigen Fällen auch einer anderen Krieg führenden Gruppe innerhalb der Mehrheitsvolksgruppe). Für die Opfer und Zeugen von Kriegsverbrechen werden der Fortbestand monoethnischer Gerichte und der alleinigen Zuständigkeit der Gebietseinheiten für die Strafverfolgung sowie die Präsenz von Kriegsverbrechern konkrete Hindernisse für die Rückkehr in bestimmte Gebiete blieben.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

4. ERWERBSTÄTIGKEIT

In beiden Gebietseinheiten ist die Arbeitslosenquote seit dem Konflikt auf einem hohen Stand geblieben. Sie beträgt in der Föderation 42,4 Prozent und in der RS 36 Prozent. Der durchschnittliche Nominallohn beläuft sich in der Föderation auf 386 KM und in der RS auf 272 KM.⁵⁶ Demgegenüber steht in der Föderation ein Grundbedarf für eine vierköpfige Familie von 450 KM.⁵⁷ Wenngleich die Beschäftigungssituation für die gesamte Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter unbefriedigend ist, ist doch allgemein bekannt, dass es verbreitet zu Diskriminierung wegen der Volksgruppenzugehörigkeit, der politischen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer Partei oder des Geschlechts kommt. Gleiches gilt für Rückkehrer allgemein, unabhängig davon, ob sie der Mehrheit oder der Minderheit angehören. Die befragten Frauen waren auch der Überzeugung, dass sich die Privatisierung auf Frauen negativ auswirken wird, weil sie keine politischen oder sozialen Verbindungen zu neuen Arbeitgebern haben.

⁵⁴ Internet-Seite des ICTY

⁵⁵ Artikel 9 des Statuts des ICTY

⁵⁶ Quelle für die Arbeitslosenquoten sind die Mitteilungen des Sekretariats der Wirtschaftlichen Arbeitsgruppe des Amtes des Hohen Beauftragten, und zwar für die Föderation von Dezember 1999 und für die RS von Juni 1999. Neuere Werte waren nicht verfügbar.

⁵⁷ Der entsprechende Wert für die RS war nicht verfügbar. *Bosnia and Herzegovina: ICRC's Assistance after Dayton*, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Bedarfsermittlungsmission, 25. Oktober – 4. November 1999, Gilles Carbonnier.

Obwohl die Investitionen im wirtschaftlichen Sektor zugenommen haben, sind die Fortschritte im Allgemeinen unbefriedigend. Die Regierung der Föderation hat kürzlich angekündigt, Arbeitsförderungsmaßnahmen speziell für Frauen durchführen zu wollen.⁵⁸ Dies ist eine positive Entwicklung, sofern Frauen dadurch nicht in traditionelle weibliche Beschäftigungsfelder abgedrängt werden. Die Gesetze in beiden Gebietseinheiten schreiben dagegen vor, auf dem Arbeitsmarkt demobilisierte Soldaten, Kriegsversehrte und Familienangehörige gefallener Soldaten zu bevorzugen.⁵⁹ Durch diese Bestimmungen werden zurückkehrende Angehörige von Minderheiten indirekt diskriminiert, weil sie oder ihre Ehegatten für die "falsche" Armee gekämpft haben und von dieser Bevorzugung ausgeschlossen sind. Beispielsweise erklärten zwei Rückkehrerinnen in Gorazde, kaum damit zu rechnen, ihre früheren Stellen wieder besetzen zu können, weil sie nicht zu der Kategorie "Familien gefallener Soldaten" gehören. Die Gesetze enthalten auch keine Bestimmungen zur Förderung von Familien ziviler Kriegsoffer (einschließlich Witwen) und bringen diese Gruppe damit in eine sehr anfällige und marginalisierte Position. Die meisten befragten Frauen gaben an, weder erwerbstätig noch arbeitslos gemeldet zu sein (diejenigen, die arbeitslos gemeldet waren, hatten keine Unterstützung irgendwelcher Art erhalten). Nur einige hatten kurzfristige Arbeitsverhältnisse oder Gelegenheitsjobs. Mehrere Frauen nahmen aktiv an Projekten der Bosnischen Fraueninitiative teil.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

5. BILDUNG UND BERUFSAUSBILDUNG

(1) Allgemein

Die Notwendigkeit, den Zugang von Frauen zu Bildung und Berufsausbildung zu gewährleisten, darf nicht unterschätzt werden. Wenn Frauen zum Haupteinkommensbezieher ihrer Familie werden, können ihr Bildungsstand und ihre Fertigkeiten sich unmittelbar auf ihre finanziellen Verhältnisse und ihre Beschäftigungsmöglichkeiten auswirken. Einem Bericht zufolge könnten bis zu 51 Prozent der Vertriebenen und Flüchtlinge in der RS gar keine Schulbildung genossen oder nur die Grundschule abgeschlossen haben.⁶⁰ Es dürfte davon auszugehen sein, dass diese Werte bei Frauen noch höher liegen. Es ist unbedingt anzustreben, dass Frauen nicht nur in verschiedenen Projekten berufliche Fertigkeiten vermittelt werden, sondern auch angemessen alphabetisiert werden. Einige Nichtregierungsorganisationen führen verschiedene Arten von Projekten zur Berufsausbildung und Gründung von Kleinbetrieben wie die Projekte der Bosnischen Fraueninitiative durch. Sie werden jedoch vollständig von der internationalen Gemeinschaft finanziert. Angesichts der nachlassenden internationalen

⁵⁸ Siehe Grundlage für die Vorbereitung eines Sozialprogramms in der Föderation von Bosnien und Herzegowina, verabschiedet von der Regierung der Föderation am 10. November 1999 (Amtsblatt der Föderation, Nr. 49/99).

⁵⁹ Art. 9 des *Arbeitsgesetzes der RS* und Art. 31 sowie 81 des *Gesetzes über die Rechte von Soldaten der RS* enthalten Bestimmungen, nach denen Familienmitglieder von gestorbenen Angehörigen der Armee der RS, wenn keine anderen Familienmitglieder erwerbstätig sind, behinderte Kriegsveteranen, demobilisierte Soldaten und Langzeitarbeitslose (über zwei Jahre) bevorzugt eingestellt werden müssen. Die entsprechenden Bestimmungen in der Föderation finden sich in Gesetzen, die von den einzelnen Kantonen verabschiedet worden sind, beispielsweise Art. 20 des *Gesetzes über die Förderung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Sicherheit von Arbeitslosen* (Amtsblatt des Kantons Sarajewo Nr. 22/97). Siehe den OSZE-Bericht: *Employment Discrimination in Bosnia and Herzegovina*, Human Rights Department (Juni 1999), S. 9f.

⁶⁰ *Discussion Paper: Social Protection System and Policy Transition in the Republika Srpska, Preliminary Study of Problems and Proposed Changes*, Independent Bureau for Humanitarian Issues, Banja Luka (September 1998), S. 53

Unterstützung für BiH müssen die örtlichen Behörden diese Projekte übernehmen und unterstützen und dafür die erforderlichen Mittel bereitstellen.

(2) Schulbesuch der Kinder

Einige der befragten Frauen sorgen sich insbesondere über die Schulausbildung ihrer Kinder. Viele befragte Frauen wollten ihren Kindern nicht zumuten, wegen ihrer Volksgruppenzugehörigkeit möglicherweise stigmatisiert, Vorurteilen ausgesetzt oder schikaniert zu werden. Einige erklärten, dies als alleinstehende Frauen und insbesondere ohne männliche Unterstützung nicht ertragen zu können. Hinzu kommt, dass es in BiH keine einheitlichen oder gemeinsamen Lehrpläne gibt und weiterhin unterschiedliche Schulbücher für die einzelnen Volksgruppen verwendet werden. Andere befragten Frauen führten als wichtigen Hinderungsgrund für die Rückkehr den Umstand an, dass es an ihren früheren Wohnorten keine Schule mehr gibt. In einigen Gebieten wie Banja Lucica in der Stadtgemeinde Sokolac wurden beispielsweise 60 Häuser wiederaufgebaut, aber nicht die örtliche Schule. Dies hat dazu geführt, dass sie sowohl die wiederaufgebauten Häuser als auch Wohnungen oder Häuser in der Stadtgemeinde, in der sie als Vertriebene Aufnahme gefunden haben, bewohnen, damit ihre Kinder weiterhin die Schule besuchen können.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

6. GESUNDHEITSFÜRSORGE

(1) Allgemein

Zugang zu angemessener Gesundheitsfürsorge ist ein wichtiger Aspekt für die Rückkehr. Für Personen, die laufend Behandlung benötigen, kann er lebenswichtig sein. Nach den Krankenversicherungsgesetzen in beiden Gebietseinheiten sind diverse Personengruppen einschließlich Angestellten, Lehrlingen, Selbständigen, Bauern, Rentnern und gemeldeten Arbeitslosen⁶¹ auf der Grundlage regelmäßiger Beitragszahlungen entweder durch Arbeitgeber/Behörden oder die Versicherungsnehmer selbst krankenversichert. Der aktuelle Zustand des Gesundheitswesens in BiH ist jedoch alles andere als zufriedenstellend.⁶² Die Krankenversicherung von Vertriebenen und Flüchtlingen ist durch die jeweiligen Gesetze der Gebietseinheiten über Vertriebene und Flüchtlinge geregelt.⁶³ In der Föderation ist die Krankenversicherung in die Zuständigkeit der Kantone übergegangen. In den meisten Kantonen ist nur die Basisgesundheitsversorgung kostenlos.⁶⁴ In der RS zeigt sich in der Praxis, dass krankenversicherte

⁶¹ Art. 8 des *Krankenversicherungsgesetzes* der RS (Amtsblatt der RS Nr. 12/93, 14/94 und 21/96) und Art. 19 des *Krankenversicherungsgesetzes* der Föderation (Amtsblatt der Föderation Nr. 30/97)

⁶² *A Social Assessment of Bosnia and Herzegovina*, Bericht der Weltbank (April 1999)

⁶³ *Gesetz über Vertriebenen, Flüchtlinge und Rückkehrer in der Republika Srpska* der RS (Amtsblatt der Nr. 33/99) und *Gesetz über Vertriebene, Ausgewiesene und Rückkehrer in der Föderation Bosnien und Herzegowina* (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Studie noch nicht im Amtsblatt der Föderation veröffentlicht). Die Sozialfürsorgegesetze einiger Kantone sehen die Krankenversicherung von Vertriebenen und Flüchtlingen vor und räumen diesem Personenkreis einen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge ein.

⁶⁴ Siehe *Die behördliche Registrierung von Rückkehrern in der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Anspruch auf Ausweispapiere, Lebensmittelhilfe und medizinische Versorgung*, UNHCR (November 1998).

Personen nicht immer die ihnen gesetzlich zustehende medizinische Versorgung erhalten.⁶⁵ Aufgrund des zersplitterten Systems gibt es in den verschiedenen Gebieten einen unterschiedlichen Stand der Gesundheitsfürsorge.

Nach der Verfassung von BiH sind die Gebietseinheiten für die Unterstützung und Förderung der Gesundheit von Individuen und Gemeinschaften zuständig. Obwohl es keine spezielle gesetzliche Bestimmung über die Zusammenarbeit zwischen den Gebietseinheiten gibt, vereinbarten die beiden Gebietseinheiten am 22. November 1999 zusammenzuarbeiten, um die Gesundheitsfürsorge in ganz BiH zu verbessern. Bislang hat es in dieser Beziehung jedoch noch keine Fortschritte gegeben. Der Zugang zu Leistungen ist unmittelbar davon abhängig, wo man versichert ist und ob die Beiträge an die jeweilige Krankenkasse entrichtet wurden. Weil es jedoch kein System zur Überweisung von Geld von einem Gebiet in ein anderes und von einer Gebietseinheit in die andere gibt, kann es sein, dass Personen in einem Gebiet die Kosten für Leistungen vollständig selbst tragen müssen, in einem anderen dagegen nicht. Dies hat auch Auswirkungen auf die Bewegungsfreiheit. Beispielsweise kann ein Bewohner von Pale, der einer (tertiären) medizinischen Versorgung bedarf, nur in das etwa dreieinhalb Fahrstunden entfernte Banja Luka gebracht werden, um ordnungsgemäß behandelt zu werden, obwohl das Krankenhaus in Sarajewo von Pale aus in 45 Minuten erreicht werden kann.⁶⁶

Das Problem stellt sich in gleicher Weise auf lokaler Ebene. Häufig suchen Patienten die nächstgelegene Gesundheitseinrichtung oder *ambulanta* auf. Wenn ihre Versicherung die Behandlung in dieser Einrichtung nicht abdeckt, erhalten sie die Kosten nicht zurückerstattet. Nicht krankenversicherte Personen müssen die Kosten für eine medizinische Behandlung außer in Notfällen vollständig selbst tragen. Häufig sind dies Personen, die sich das am allerwenigsten leisten können. Andere müssen je nachdem, wie sie versichert sind, einen Teil der Kosten übernehmen.⁶⁷ Bei Rentnern ist die Krankenversicherung unmittelbar an ihre Rentenansprüche geknüpft, denn sie haben nur Zugang zur Gesundheitsfürsorge in dem Gebiet ihrer jeweiligen Rentenkasse. Dies hat gravierende Folgen für Vertriebene (siehe den Abschnitt zu Renten weiter unten).

Die Krankenversicherung ist nicht nur geographischen Einschränkungen unterworfen. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass der private oder öffentliche Arbeitgeber die Beiträge an die jeweilige Kasse weiterleitet. In der derzeitigen schlechten wirtschaftlichen Situation haben einige Arbeitgeber und öffentliche Stellen Beiträge nicht an die Krankenkasse weitergeleitet. In diesen Fällen müssen die Versicherten die Kosten für gesundheitliche Leistungen vollständig selbst tragen.

Zudem kann die ungleiche Verteilung der Ressourcen im Gesundheitswesen in den beiden Gebietseinheiten eine ungleiche Qualität der Gesundheitsversorgung zur Folge haben: die Föderation wendet 7,8 Prozent des BIP der Gebietseinheit für die Gesundheitsversorgung auf, die RS 7,6 Prozent.⁶⁸

⁶⁵ Siehe *Registration of Repatriates in the Republika Srpska and Entitlement to Identity Documents, Food Assistance and Medical Care*, UNHCR (April 1999).

⁶⁶ *Issue Paper on Health and Human Rights in BiH*, Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Januar 2000).

⁶⁷ *Registration of Repatriates in the Republika Srpska and Entitlement to Identity Documents, Food Assistance and Medical Care*, UNHCR (April 1999), und *Die behördliche Registrierung von Rückkehrern in der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Anspruch auf Ausweispapiere, Lebensmittelhilfe und medizinische Versorgung*, UNHCR (November 1998).

⁶⁸ *Summary Report: 1998 Health Resource Accounts in Bosnia and Herzegovina – Reports of Methods and Results, including findings of 1999 health expenditure and perceptions survey*, Department for International Development, KNOW HOW FUND und Health and Life Sciences Partnership, S. 6.

Wegen des wesentlich niedrigeren BIP in der RS sind die fast gleichen Prozentzahlen irreführend; in Wirklichkeit erhält das Gesundheitswesen in der RS wesentlich weniger Mittel als das in der Föderation. Auch innerhalb der Föderation haben die Bewohner der reicheren und der ärmeren Kantone ungleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Medikamenten. Manche Kantone haben nicht einmal eine Krankenkasse eingerichtet (z.B. Mittelbosnien (Travnik) und Neretva (Mostar)). Die Kasse auf der Föderationsebene wurde eingerichtet, arbeitet aber noch nicht.

Für potenzielle Rückkehrer, insbesondere ältere Menschen, Frauen und Frauen mit Kindern, ist der Zugang zu angemessener Primärgesundheitsversorgung ein großes Problem. Leistungen für Frauen (beispielsweise Mammographien und Abstriche) sind nicht überall erhältlich. Rückkehrer müssen sich innerhalb von 30 Tagen beim Arbeitsamt an ihrem Zielort melden, um als Arbeitslose krankenversichert zu sein. Wenn sie dies unterlassen, erhalten sie keine Krankenversicherung, es sei denn, sie kümmern sich selbst darum. Eine Untersuchung von UNHCR im Kanton Tuzla ergab kürzlich, dass krankenversicherte Personen häufig aufgefordert werden, die Kosten vollständig selbst zu tragen, weil ihre Krankenkasse diese nicht erstattet oder die Arbeitgeber die Beiträge nicht überwiesen haben. Eine Familie, die über das Arbeitsamt krankenversichert war, berichtete, dass ihr zweimal Unterstützung verwehrt worden war, weil das Arbeitsamt sich weigerte, die entsprechenden Beiträge zu zahlen. Eine andere im Rahmen der Untersuchung befragte Familie ohne Krankenversicherung erhielt die Auskunft, dass die Kosten für die Geburt eines Kindes 1.000 KM und für einen Kaiserschnitt 3.000 KM betragen würden.⁶⁹

(2) Psychologische Betreuung

Für schwer traumatisierte Personen ist die Verfügbarkeit psychosozialer Betreuung an ihrem jetzigen und an ihrem früheren Wohnort erforderlich. Viele Personen in BiH leiden weiterhin unter posttraumatischen Belastungsstörungen. Untersuchungen in 50 Stadtgemeinden sowohl in der Föderation als auch der RS haben gezeigt, dass die Situation traumatisierter Personen bei weitem nicht optimal und im Hinblick auf tertiäre Behandlung (Psychiatrie und Psychologie) außerordentlich schlecht ist.⁷⁰ Die wenigen in BiH vorhandenen Einrichtungen zur Betreuung psychisch Kranker sind nicht gut ausgestattet und können keine Patienten zur stationären Behandlung aufnehmen. In begrenztem Umfang bieten Nichtregierungsorganisationen die entsprechenden Leistungen kostenlos an, aber ihre Kapazitäten sind gering, und nur wenige können Patienten langfristig aufnehmen (nur in Zenica (30 Frauen und ihre Kinder) und in Tuzla (16 Frauen und ihre Kinder)). Die meisten Nichtregierungsorganisationen bieten zudem nur Unterstützung für Frauen und Kinder an. Es fehlt eindeutig an psychologischen Beratungs- und Therapiemöglichkeiten und anderen Diensten für Männer. In einigen größeren Städten gibt es ambulante Beratungsdienste; für Haushalte in ländlichen Gebieten sind diese jedoch kaum vorhanden.

Nur sehr wenige Krankenhäuser in BH verfügen über psychiatrische Abteilungen, und die vorhandenen Kapazitäten sind äußerst gering. Alle diesbezüglichen Abteilungen sind "geschlossene Abteilungen". Deshalb ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sie sich im Keller befinden und Gitter vor den Fenstern haben. Die dort untergebrachten Patienten haben kaum Bewegungsfreiheit. Diese Einrichtungen waren ursprünglich für Personen geschaffen worden, die ständiger Beobachtung bedurften, damit sie sich und anderen keinen Schaden zufügten. Der Konflikt in BH hatte neue und andere Traumata und

⁶⁹ *Returnee Monitoring Study: Refugees Repatriating to Tuzla Canton – Bosnia and Herzegovina*, UNHCR, Sarajewo (Januar 2000), S. 27.

⁷⁰ UNHCR-Untersuchungen vor Ort (Januar/Februar 2000)

psychische/psychiatrische Störungen zur Folge gehabt. Die örtlichen Fachkräfte wurden nicht fortgebildet, um diesen Veränderungen wirkungsvoll begegnen zu können. Personen, die den Aufenthalt in einem Konzentrations- oder Internierungslager überlebt haben, gehören am allerwenigsten in eine von der Außenwelt abgeschlossene psychiatrische Abteilung in einem verriegelten und vergitterten Keller.⁷¹

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

7. RENTEN

(1) Allgemein

Durch den vorzeitigen Tod ihrer Ehemänner während des Konflikts in BiH sind viele Frauen Witwen geworden. Für Witwen sind Renten häufig die wichtigste, wenn nicht sogar die einzige Einkommensquelle und auch die einzige Möglichkeit, krankenversichert zu sein. Es gibt jedoch eine große Zahl Witwen, die keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, weil sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten noch nicht die vorgeschriebene Altersgrenze von 45 Jahren erreicht hatten. Nur eine befragte Frau erhielt eine Rente aus eigener Erwerbstätigkeit. Bestimmte Frauen können einen Anspruch auf Beihilfen für Familienangehörige gefallener Soldaten haben, andere werden vollständig von Sozialfürsorgeunterstützung oder humanitärer Hilfe abhängig sein (siehe weiter unten). Selbst für Frauen, die eine Rente erhalten, ist die wirtschaftliche Situation außerordentlich schwierig, weil die Beträge sehr niedrig sind und die Auszahlung fast immer verzögert erfolgt. Die Rentenkasse Sarajewo hat erklärt, dass sie aufgrund finanzieller Probleme die Renten nur mit "beträchtlicher Verzögerung" auszahlen kann. So erhielten die bei dieser Kasse Versicherten ihre Rente für September 1999 erst Ende Januar oder im Februar 2000. Die Auszahlung erfolgt zudem in den einzelnen Kantonen zu unterschiedlichen Terminen. Dies bedeutet, dass ein Teil der Rentner länger auf die Auszahlung warten muss als andere.⁷²

Die Rentengesetzgebung fällt in die Zuständigkeit der Gebietseinheiten, was zur Folge hat, dass in den beiden Gebietseinheiten die Rentenansprüche unterschiedlich gesetzlich geregelt sind. Derzeit gibt es drei Rentenkassen (die Rentenkasse Mostar, die Rentenkasse Sarajewo und die Rentenkasse der Republika Srpska), die jeweils für ein streng nach Volksgruppen getrenntes Gebiet zuständig sind. Dies hat dazu geführt, dass Vertriebene und Rückkehrer verbreitet Schwierigkeiten haben, ihre Renten zu erhalten. Am 27. März 2000 unterzeichneten die Direktoren der drei Kassen eine *Vereinbarung über die jeweiligen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Umsetzung der Renten- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung*, die allerdings noch in den Amtsblättern veröffentlicht werden muss. Wenn sie einmal in Kraft tritt, sollten damit einige der seit langem bestehenden Probleme des Rentensystems wie die fehlende Zusammenarbeit zwischen den Rentenkassen und der fehlende Datenaustausch überwunden werden können. Auch das Problem, dass bestimmte Personen die ihnen zustehenden Renten nicht erhalten, weil der aktuelle Wohnort und der letzte Ort, an dem sie versichert waren, im Verwaltungsgebiet der jeweiligen Kasse liegen müssen, sollte dann gelöst werden. Ferner sollten dann Personen Renten erhalten, die jetzt in reintegrierten Gebieten leben (d.h. ehemaligen serbisch kontrollierten Gebieten, die nicht zur Föderation gehörten), aber ihre Beiträge an die Rentenkasse der RS gezahlt haben. Obwohl die Probleme derzeit noch fortbestehen, ist die Vereinbarung ein

⁷¹ Siehe auch die Stellungnahme der Frauenorganisation Medica Zenica u.g., die traumatisierte Frauen betreut, Zenica (Januar 2000).

⁷² Laut Angaben der Rentenkasse in Sarajewo vom 7. Februar 2000

richtungsweisender Schritt zur Behebung eines Teils der Schwierigkeiten, mit denen Vertriebene und Rückkehrer im Rentenalter konfrontiert sind.

Die gezahlten Renten sind in den meisten Fällen unzureichend und berücksichtigen nicht die steigenden Lebenshaltungskosten, da ihre Höhe gleichbleibend ist.⁷³ Die Rentenkasse Sarajewo zahlte ab dem 1. Januar 1999 eine durchschnittliche Rente von 180 KM aus, die Rentenkasse der RS eine durchschnittliche Rente von 105 KM. Die durchschnittlichen Hinterbliebenenrenten beliefen sich in der Föderation auf 145 KM und in der RS auf 84 KM.⁷⁴ Nach den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die Mindestrente in der Föderation 117 KM und die Höchstrente 613 KM, während in der RS die niedrigste gezahlte Rente 27 KM (Hinterbliebenenrente) und die Höchstrente 321 KM (Altersrente) betrug. In der RS gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Mindestrente. Keine der befragten Frauen in der Föderation erhielt mehr als 125 KM (der am häufigsten genannte Betrag war 116 KM).

Die Rentenkasse Sarajewo zahlt auch Renten an 1.643 ehemalige Angehörige der früheren Jugoslawischen Volksarmee, die als Soldaten rentenversichert waren. Die Kasse zahlt 50 Prozent des Betrags, den sie früher vom Militärinstitut der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien erhielten. Die Durchschnittsrente dieses Personenkreises beträgt 315,38 KM. Ferner zahlt die Rentenkasse Sarajewo unter den gleichen Bedingungen wie für andere Rentenversicherte die Renten von Angehörigen der Armee der Föderation. Dies gilt auch für die Witwen von Soldaten, die den Anspruch auf die Altersbezüge ihrer Ehemänner geerbt haben.⁷⁵

(2) Der gesetzliche Rahmen in der RS

Das *Gesetz über Renten- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung*⁷⁶ (*„Rentengesetz der RS“*) sieht vor, dass der Ehepartner einer versicherten Person Anspruch auf eine *„Hinterbliebenenrente“* der RS hat, wenn die versicherte Person am Todestag die Bedingungen für eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erfüllte⁷⁷ oder bereits eine Rente erhielt. Diese Bestimmung gilt auch für vermisste Personen, die nach dem vorgeschriebenen Verfahren für tot erklärt wurden.⁷⁸ An dieser Stelle sollte darauf hingewiesen werden, dass Frauen von vermissten Ehemännern diese für tot erklären lassen müssen, um einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente zu erwerben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass dies emotional schwierig sein kann und ein Teil der Frauen ihre Ansprüche deswegen nicht wahrnehmen.⁷⁹ Wichtig zu erwähnen ist vielleicht auch, dass bei Tod infolge einer Krankheit oder einer Verletzung am Arbeitsplatz der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente automatisch besteht und die Rente höher ausfällt als bei Tod während nicht mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Aktivitäten. Im zweiten Fall müssen die Beiträge über eine bestimmte Mindestzeit eingezahlt worden sein, damit ein Anspruch besteht.

⁷³ Siehe den *Bericht über die Situation der Menschenrechte und Freiheiten in der Föderation Bosnien und Herzegowina für das Jahr 1998*, Ombudsleute der Föderation Bosnien und Herzegowina (März 1999), S. 36. Dies gilt auch für die RS.

⁷⁴ Die Rentenkasse Mostar hat keine Informationen zur Verfügung gestellt.

⁷⁵ Laut Angaben der Rentenkasse Sarajewo vom 7. Februar 2000

⁷⁶ Amtsblatt der RS Nr. 27/93, 14/94, 10/95 und 22/96

⁷⁷ Sowohl in der RS als auch in der Föderation schließt Invalidität den Todesfall ein.

⁷⁸ Art. 103 des *Rentengesetzes der RS*

⁷⁹ Siehe III. Zusammenfassung der Probleme, (3) Witwen (von Zivilisten und Soldaten).

Eine Witwe ist anspruchsberechtigt, wenn sie (1) am Todestag ihres Ehegatten mindestens 45 Jahre alt ist, (2) zu 100 Prozent erwerbsunfähig ist oder (3) Kinder betreut.⁸⁰ Der Rentenanspruch von Witwen gemäß den Punkten (1) und (2) ist zeitlich unbegrenzt. Der Rentenanspruch gemäß Punkt (3) besteht, bis die Kinder 15 Jahre alt werden oder – wenn sie einer Vollzeitausbildung nachgehen – bis sie 26 Jahre alt werden⁸¹ oder wenn die Kinder nicht selbst für sich sorgen können, solange dieser Zustand anhält.⁸²

Wenn eine Witwe aufgrund der Kinderbetreuung einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente erwirbt, ist es wahrscheinlich, dass sie ihn nach Ablauf der genannten Fristen verliert (siehe die Beispiele unten).⁸³ Geschieht dies, wenn sie beispielsweise 40 Jahre alt ist, hat sie erst mit 45 Jahren wieder einen Anspruch auf eine dauerhafte Rente.⁸⁴ Es existiert zwar eine Bestimmung, nach der eine Witwe die Rente behalten soll, wenn sie arbeitslos ist; allerdings ist unklar, wie großzügig sie gehandhabt wird.⁸⁵ In der Föderation fehlt eine derartige Bestimmung, was bedeutet, dass eine Witwe dort ihre Hinterbliebenenrente verliert, wenn ihre Kinder die Vollzeitausbildung abgeschlossen haben, es sei denn, sie hat aus einem anderen Grund darauf Anspruch.

Das *Rentengesetz der RS* gilt auch für Ehegatten und Kinder von Gestorbenen, die Angehörige der JVA oder der Armee der Republika Srpska oder Beamte oder Angestellte des Innenministeriums waren, und zwar unabhängig von der Dienstzeit. Die Ansprüche sind die gleichen wie die anderer Rentner.

(3) Wer wird ausgeschlossen?

Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen, welche Frauen keine Rentenansprüche haben.

- Eine 28 Jahre alte Serbin aus Cajnice in der RS mit 2 Kindern im Alter von 6 und 8 Jahren verlor ihren Ehemann während des Krieges. Er war Soldat in der Armee der RS und starb im aktiven Dienst. Sie hat Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach Artikel 104, aber nur aufgrund des Alters ihrer Kinder (Artikel 105 (3)), da sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes weder 45 Jahre alt war noch zu 100 Prozent erwerbsunfähig ist. Der Rentenanspruch besteht, bis ihre Kinder 15 Jahre alt sind oder – wenn sie eine Vollzeitausbildung absolvieren – bis sie 26 Jahre alt sind. Wenn beide Kinder ihre Ausbildung nach dem 15. Lebensjahr nicht fortsetzen, verliert sie ihren Rentenanspruch im Alter von 37 Jahren. Wenn sie in der Zwischenzeit keine Fertigkeiten erwirbt oder erneut heiratet, bleibt sie für die Zukunft ohne Unterstützung.
- Eine 38 Jahre alte Frau aus Rogatica in der RS hat keine minderjährigen Kinder. Ihr Ehemann war Angehöriger der JVA und starb im Dienst. Sie hat keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, weil sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes keine 45 Jahre alt war, nicht zu 100 Prozent erwerbsunfähig ist und keine Kinder betreut. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sie nach einem anderen Gesetz (siehe unten) Anspruch auf eine Beihilfe für Familien gefallener Soldaten hat.
- Alle Frauen aus der RS, deren Ehemänner gestorben sind, aber nie rentenversichert waren

⁸⁰ Art. 105 des *Rentengesetzes der RS*

⁸¹ Art. 113 des *Rentengesetzes der RS*

⁸² Art. 116 des *Rentengesetzes der RS*

⁸³ Befragungen, Iustitia, Banja Luka (Februar 2000)

⁸⁴ Art. 106 des *Rentengesetzes der RS*

⁸⁵ Art. 112 des *Rentengesetzes der RS*

- Eine 30 Jahre alte Frau aus Foca in der RS, die sich weigert, ihren vermissten Ehemann für tot erklären zu lassen. Sie kann ihren Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nicht nachweisen.

(4) Der gesetzliche Rahmen in der Föderation

In der Föderation sind die Rentenansprüche im *Gesetz über Renten- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung*⁸⁶ (*“Rentengesetz der Föderation”*) geregelt. Familienmitglieder (Ehegatten, Kinder oder nach einem Gerichtsurteil unterhaltsberechtigte ehemalige Ehegatten) einer versicherten Person haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn die versicherte Person: (1) die Bedingungen für eine Altersrente erfüllte oder (2) die Bedingungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente erfüllte oder (3) bereits eine Rente erhielt.⁸⁷ Eine versicherte Person erwirbt das Recht, wenn sie 65 Jahre alt wird und mindestens 20 Jahre erwerbstätig war oder wenn sie 40 Jahre erwerbstätig war (in diesem Fall gilt keine Altersgrenze).⁸⁸ Eine Witwe kann diesen Anspruch übernehmen, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt: (1) Sie war *bereits vor dem Tod ihres Ehemannes* 45 Jahre alt, (2) sie war vor dem Tod ihres Ehemannes zu 100 Prozent erwerbsunfähig oder wird dies innerhalb eines Jahres nach dem Tod ihres Ehemannes oder (3) nach dem Tod ihres Ehemannes lebt in der Familie mindestens ein von ihr betreutes Kind mit Anspruch auf die Rente. Witwen, die während der Zeit der Kinderbetreuung zu 100 Prozent erwerbsunfähig werden, behalten den Rentenanspruch, solange die Erwerbsunfähigkeit fortbesteht.⁸⁹

Witwen, die innerhalb der Anspruchszeit das 45. Lebensjahr erreichen, erwerben einen dauerhaften Anspruch auf die Hinterbliebenenrente.⁹⁰ Alle anderen Witwen verlieren ihre Rente, wenn die Bedingungen (2) und (3) nicht mehr erfüllt sind. In der Föderation existiert nicht wie in der RS eine Bestimmung, nach der Frauen, deren Rentenanspruch vor Erreichen des 45. Lebensjahres erlischt, diesen wiedererlangen, wenn sie dieses Alter erreichen. Ebenso gibt es keine Bestimmung, die das Fortbestehen des Rentenanspruchs bei Arbeitslosigkeit vorsieht.

Ein Kind, das ein Recht auf eine Hinterbliebenenrente erwirbt, behält dieses Recht, bis es 15 Jahre alt wird oder – wenn es eine Vollzeitausbildung absolviert – bis es 25 Jahre alt wird⁹¹ oder wenn es sich überhaupt nicht selbst versorgen kann, solange dieser Zustand anhält.⁹² Die Altersgrenze für Kinder in der Ausbildung liegt somit ein Jahr unter der entsprechenden Altersgrenze in der RS.

(5) Wer wird ausgeschlossen?

Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen, welche Frauen keine Rentenansprüche haben.

- Alle Frauen aus Sarajewo, deren Ehemänner gestorben sind, aber nie rentenversichert waren

⁸⁶ Amtsblatt der Föderation Nr. 29/98

⁸⁷ Art. 61 des *Rentengesetzes der Föderation*

⁸⁸ Art. 30 des *Rentengesetzes der Föderation*

⁸⁹ Art. 62 des *Rentengesetzes der Föderation*

⁹⁰ Art. 62 (2) des *Rentengesetzes der Föderation*

⁹¹ Art. 65 des *Rentengesetzes der Föderation*

⁹² Art. 66 des *Rentengesetzes der Föderation*

- Alle Frauen, die zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes noch nicht 45 Jahre alt waren, nicht zu 100 Prozent erwerbsunfähig sind und keine minderjährigen Kinder haben
- Eine 45 Jahre alte Frau aus Tuzla, deren Ehemann in Montenegro arbeitete und jetzt vermisst ist, den sie nicht für tot erklären lassen möchte.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

8. SOZIALFÜRSORGEUNTERSTÜTZUNG

(1) Allgemein

In einer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Situation nach dem Ende eines Konflikts wird der Zugang zu Sozialfürsorgeunterstützung für viele Personen zu einer immens wichtigen Ressource. Wegen des Verlusts des Ehegatten oder Partners, eines Elternteils, Arbeitslosigkeit und/oder Vertreibung haben viele Personen keine andere Einkommensquelle mehr als Sozialfürsorgeunterstützung oder Spenden von Nichtregierungsorganisationen. 12 der 42 befragten Frauen erhielten keine Rente oder andere Zahlungen, und nur eine Frau erhielt eine Beihilfe vom Sozialfürsorgezentrum, obwohl mehrere Frauen dort Unterstützung beantragt hatten. Der am häufigsten genannte Ablehnungsgrund war fehlende Mittel. In Teilen von BiH ist die Situation vieler Familien prekär. Obwohl es sowohl in der Föderation als auch in der RS für verschiedene Verwaltungsebenen Gesetze über Sozialfürsorge und sozialen Schutz gibt (in der Föderation das *Gesetz über sozialen Schutz, Schutz von zivilen Kriegsvictims und Schutz von Familien mit Kindern*⁹³ sowie kantonale Gesetze und in der RS das *Sozialfürsorgegesetz*⁹⁴), weicht die Wirklichkeit davon beträchtlich ab.

Die wirtschaftliche Situation in BiH verhindert auf vielfältige Weise, dass die Sozialfürsorgegesetze in dem Umfang aktiv umgesetzt werden, wie es erforderlich wäre. Einige Stadtgemeinden gaben an, keine Unterstützung zu zahlen, weil die Föderation oder der Kanton ihnen keine Mittel zur Verfügung gestellt hat. Allzu häufig berufen sich die örtlichen Behörden auf wirtschaftliche Gründe, um sich ihren gesetzlichen Pflichten im Sozialhilfebereich zu entziehen. Gleichzeitig wird anerkannt, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung die soziale Situation vieler Menschen verbessern würde. Die Unterstützung variiert zwischen den Gebietseinheiten ebenso wie zwischen armen und reichen Kantonen und Stadtgemeinden.

Die Zuständigkeit für die Sozialhilfefürsorge liegt bei den Gebietseinheiten. In der Föderation obliegt den Kantonen die Aufgabe, das Gesetz der Föderation und ihre eigenen es flankierenden Gesetze umzusetzen, während es in der RS nur ein Gesetz zum sozialen Schutz gibt. Bisher haben erst vier Kantone ein Sozialfürsorgegesetz in Kraft gesetzt, und nicht ein Kanton hat sein Gesetz mit dem Gesetz der Föderation harmonisiert, das im September 1999 in Kraft getreten ist.⁹⁵ Die Kantone, die noch kein

⁹³ Amtsblatt der Föderation Nr. 36/99

⁹⁴ Amtsblatt der RS Nr. 5/93 und 15/96

⁹⁵ Die Kantone Una Sana, Westliche Herzegowina, Sarajewo und Herzeg-Bosna haben Sozialfürsorgegesetze in Kraft gesetzt, sie aber nicht mit dem Gesetz der Föderation harmonisiert. Was die anderen Kantone betrifft, so arbeiten viele an Gesetzesentwürfen, oder fertige Entwürfe müssen noch verabschiedet werden. Für nähere Informationen zu diesem

eigenes Gesetz verabschiedet haben, wenden entweder das Gesetz der früheren Sozialistischen Republik Bosnien und Herzegowina von 1984⁹⁶ oder das Gesetz der Föderation an. Im Prinzip bietet der gesetzliche Rahmen in beiden Gebietseinheiten großzügig und umfassend sozialen Schutz. In der Praxis erhalten die Empfänger jedoch unzureichende und in manchen Gebieten überhaupt keine Leistungen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Personen, die andere soziale Transferleistungen wie Rente oder Beihilfen für die Familien gefallener Soldaten erhalten, von der Unterstützung durch die Sozialfürsorgezentren ausgeschlossen sind. Bestimmte Kategorien von Frauen können von der geltenden Sozialfürsorgegesetzgebung überhaupt nicht erfasst sein. Nach der Einstellung der Nahrungsmittelhilfe durch das Welternährungsprogramm (WFP) im Juli 1999⁹⁷ stehen viele Familien vor zusätzlichen Schwierigkeiten.⁹⁸ Nach Erhebungen der Regierung der Föderation gibt es in der Föderation 200.000 bedürftige Haushalte.⁹⁹

(2) Dauerhafte finanzielle Unterstützung

Weder in der RS noch in der Föderation sind von einer Frau geführte Familien und schwer traumatisierte Frauen nach den Bestimmungen der Sozialfürsorgegesetze explizit anspruchsberechtigt. Die meisten alleinstehenden Frauen werden ihren Anspruch entsprechend den allgemeinen Bestimmungen nachweisen müssen. Diese sind in der Föderation und der RS fast identisch und lauten wie folgt: "Wegen besonderer Umstände sozialer Betreuung bedürftige erwerbsfähige Personen sind solche, deren Bedarf durch Gegebenheiten wie Arbeitslosigkeit, Naturkatastrophen, Migration, Rückkehr, Tod eines oder mehrerer Familienmitglieder, medizinische Langzeitbehandlung oder Entlassung aus dem Gefängnis verursacht wurde."¹⁰⁰ Die Bestimmungen in der RS sehen darüber hinaus "durch Krieg verursachte" Bedürftigkeit vor. Darunter dürften Frauen fallen, deren Armut auf den kürzlichen Konflikt zurückgeht. In der Föderation müssen sich solche Frauen auf einen anderen Grund berufen, beispielsweise "Rückkehr".

Definitiv werden alleinstehende Mütter ohne andere finanzielle Mittel nicht als separate Kategorie aufgeführt, obwohl in beiden Gebietseinheiten "Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt und nach der Geburt in Übereinstimmung mit den Arbeitsgesetzen und Eltern, die Kinder bis zu einem Jahr versorgen, wenn sie keine Familienmitglieder oder Verwandten haben, die zu ihrer Unterstützung verpflichtet sind und dieser Verpflichtung nicht nachkommen können" Anspruch auf dauerhafte finanzielle Unterstützung haben.¹⁰¹ Diese Formulierung begrenzt den Anspruch auf finanzielle Unterstützung auf das erste Lebensjahr eines Kindes. Nicht erwerbstätige alleinstehende Mütter mit Kindern, die älter als ein

Thema siehe *Besonders anfällige Personen: die Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung angesichts der Reintegrationsprobleme bei der Rückkehr*, UNHCR, Sarajewo (November 1999).

⁹⁶ Sozialfürsorgegesetz (Amtsblatt der SRBH, Nr. 39/84)

⁹⁷ Im Juni 1998 leistete das WFP Nahrungsmittelhilfe für 580.000 Empfänger, von September 1998 bis Juni 1999 für 175.000 Empfänger.

⁹⁸ Die Nahrungsmittelhilfe erfolgt jetzt durch Catholic Relief Services (CRS) an insgesamt 11.922 überwiegend in Sammelunterkünften untergebrachte Empfänger bis Ende April 2000 sowie kurzfristig und *ad hoc* durch andere Nichtregierungsorganisationen. Für nähere Informationen siehe *Besonders anfällige Personen: die Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung angesichts der Reintegrationsprobleme bei der Rückkehr*, UNHCR, Sarajewo (November 1999), S. 18f.

⁹⁹ Statistiken für die RS waren nicht verfügbar. Siehe Grundlage für die Vorbereitung eines Sozialprogramms in der Föderation von Bosnien und Herzegowina, verabschiedet von der Regierung der Föderation am 10. November 1999 (Amtsblatt der Föderation, Nr. 49/99).

¹⁰⁰ Art. 18 des *Gesetzes über sozialen Schutz* der Föderation und Art. 19 des *Sozialfürsorgegesetzes der RS*

¹⁰¹ Art. 45 des *Sozialfürsorgegesetzes* sowie Art. 12 (6) und 23 (3) und (4) des *Gesetzes über sozialen Schutz* der Föderation

Jahr sind, sind von Unterstützung ausgeschlossen, sofern sie nicht einen Anspruch auf der Grundlage einer anderen Bestimmung geltend machen können. Es wird empfohlen, diese Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass “selbst für ihren Lebensunterhalt sorgende Eltern ohne finanzielle Mittel, die Kinder vor der Einschulung in die Pflichtschule versorgen”, anspruchsberechtigt sind.

In der Föderation muss darüber hinaus als letzte Voraussetzung für einen Anspruch auf dauerhafte finanzielle Unterstützung nachgewiesen werden, dass man seinen *ständigen Wohnsitz* in der Stadtgemeinde hat, in der die soziale Unterstützung beantragt wird, sofern dies nicht durch kantonale Gesetze anderweitig geregelt ist.¹⁰² Diese Forderung dürfte es vertriebenen Frauen ohne anderweitigen Anspruch unmöglich machen, die Voraussetzungen für Unterstützung zu erfüllen. Die meisten Kantone haben den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf temporäre Einwohner oder gemeldete Vertriebene oder Flüchtlinge erweitert. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die jeweilige Stadtgemeinde in der Praxis Vertriebenen dauerhafte finanzielle Unterstützung zahlt. Das Gesetz in der RS gilt für sowohl ständige als auch temporäre Einwohner.¹⁰³

In der Föderation ist bei der dauerhaften finanziellen Unterstützung der am häufigsten gezahlte Betrag 34 KM pro Monat bis maximal 51 KM für vier Familienmitglieder. In einigen Stadtgemeinden variierten die Beträge. So wurden in Lukavac (Kanton 3) maximal 100 KM, in Kakanj (ebenfalls Kanton 3) zwischen 63 und 163 KM, in Gorazde (Kanton 5) 62 KM und in Ljubuski (Kanton 8), Livno und Glamoc (Kanton 10) 50 KM gezahlt. Von den 30 berücksichtigten Stadtgemeinden nahmen sieben überhaupt keine oder nur *ad hoc* Zahlungen vor.¹⁰⁴ Sowohl hinsichtlich des Betrags als auch des Zeitpunkts seiner Auszahlung scheint keine Einheitlichkeit zu bestehen, bisweilen selbst nicht innerhalb eines Kantons. Viele Stadtgemeinden (17) waren mit Zahlungen im Rückstand, manche bis Juni/Juli, August oder September 1999.

Die Situation in der RS war beträchtlich negativer. 13 der 20 dort berücksichtigten Stadtgemeinden leisteten überhaupt keine Zahlungen. Bei den Sozialfürsorgezentren, die dauerhafte finanzielle Unterstützung zahlten, schwankten die Beträge zwischen 15 KM pro Person und Monat in der Stadtgemeinde Rudo bis zu 220 KM in Novi Grad und Derventa. Alle sieben Stadtgemeinden, die Zahlungen leisteten, waren im Rückstand, manche bis Juli (Novi Grad und Bratunac), August (Zvornik) oder September 1999 (Prijeedor).¹⁰⁵

(3) Unterstützung in Form eines einmaligen Festbetrags

In der Föderation zahlen die meisten Stadtgemeinden einmalige Festbeträge oder leisten materielle Unterstützung. Ausnahmen bilden Celic (nur in einigen Fällen), Gorazde, Travnik, Stolac und Ost-Mostar. Die häufigste Unterstützung waren Beihilfen für medizinische Hilfe und die Bereitstellung von Brennholz während des Winters. Mehrere Stadtgemeinden zahlten einen einmaligen Festbetrag zwischen

¹⁰² Art. 22 (2) des *Gesetzes über sozialen Schutz* der Föderation

¹⁰³ Die entsprechende Änderung erfolgte mit Art. 2 des *Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Sozialfürsorgegesetzes*. Danach sollten auch Vertriebene materielle Unterstützung erhalten.

¹⁰⁴ Gradacac (Kanton 2), Celic und Olovo (Kanton 3), Capljina, Stolac, Ost-Mostar und West-Mostar (Kanton 7)

¹⁰⁵ Es wurde nicht überprüft, inwieweit diese Informationen zutreffen. Die Informationen erfolgten unmittelbar von den Leitern der Sozialfürsorgezentren an die UNHCR-Büros vor Ort. Bei früheren Gelegenheiten und für frühere Berichte kam es jedoch gelegentlich zu Diskrepanzen. UNHCR-Untersuchungen vor Ort (Januar – Februar 2000).

42,40 KM (dreimal jährlich) und 250 KM als außergewöhnliche Unterstützung.¹⁰⁶ Die Zahlungen sind weder einheitlicher Art noch erfolgen sie regelmäßig.

In der RS zahlten alle berücksichtigten Stadtgemeinden außer Srebrenica entweder einmalige Festbeträge oder leisteten materielle Unterstützung für gemeldete Familien. In vielen Stadtgemeinden erklärten die Behörden, solche Unterstützung abhängig von den verfügbaren Mitteln *ad hoc* zu leisten. Die Beträge waren durchweg niedrig und reichten von 10 oder 15 bis zu 100 KM. Mehrere Stadtgemeinden hatten während der Wintermonate Brennholz zur Verfügung gestellt, und einige zahlten für Krankenhauskosten.

(4) Unterkunft

Zugang zu Unterkunft ist ebenfalls ein Recht nach den Sozialfürsorgegesetzen der RS und der Föderation. In der RS soll theoretisch für “schwängere Frauen und sich selbst versorgende Mütter ohne finanzielle Ressourcen mit einem Kind unter neun Monaten, die wegen fehlender Unterkunft, finanzieller Umstände oder ähnlicher Gegebenheiten temporär Unterstützung benötigen”,¹⁰⁷ Unterkunft bereitgestellt werden. Diese Bestimmung ist recht eng gefasst, und in der Praxis ist nicht bekannt, dass entsprechende Einrichtungen für Frauen in der RS existieren. Unterstützung bei Gewalt in der Familie, Frauenhäuser oder ähnliche Dienste sind nicht vorgesehen. In der Föderation ist die Situation genauso. Die einzige Möglichkeit, eine Unterkunft zu erhalten, ist, sich an Nichtregierungsorganisationen oder – für Vertriebene – an die für Flüchtlinge und Vertriebene zuständige Stelle der jeweiligen Stadtgemeinde zu wenden.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

9. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GEFALLENER SOLDATEN

In beiden Gebietseinheiten garantieren die Gesetze den Familien gefallener Soldaten substantielle Rechte.

(1) Der gesetzliche Rahmen in der RS

Im Oktober 1999 verabschiedete die RS ein neues Gesetz über die Unterstützung für Familien gefallener Soldaten, das *Gesetz über die Rechte von Soldaten, Kriegsversehrten und Familien gefallener Soldaten* (“*Gesetz der RS über die Rechte von Soldaten*”).¹⁰⁸ Es sieht im Wesentlichen vor, dass Familien einer Person, die im bewaffneten Dienst (wie im Gesetz definiert) getötet wurde, starb oder vermisst gemeldet wurde oder die innerhalb von 5 Jahren vom Eintreten einer im aktiven Dienst erlittenen Verletzung, Wunde oder Krankheit starb, Anspruch auf bestimmte Rechte haben.¹⁰⁹ Als Familienmitglieder gelten die Ehegattin, Kinder (eheliche und uneheliche), Adoptivkinder, von dem gefallenen Soldaten zu seinen Lebzeiten unterstützte Stiefkinder (bis 15 Jahre oder bei regelmäßigem Schulbesuch bis maximal 26 Jahre), Eltern (ebenso Stief- und Adoptiveltern), die den Soldaten

¹⁰⁶ Beispielsweise Bihac, Bosanski Petrovac, Velika Kladusa, Kakanj

¹⁰⁷ Art. 37 (4) des *Sozialfürsorgegesetzes der RS*

¹⁰⁸ Amtsblatt der RS Nr. 35/99

¹⁰⁹ Art. 14 und 2 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

unterstützten oder durch ihn unterstützt wurden, sowie durch den Soldaten unterstützte Großeltern und Enkelkinder.¹¹⁰ Für die Familien vermisster Soldaten sind ebenfalls Leistungen verfügbar.¹¹¹

Die Anspruchsberechtigten haben nach diesem Gesetz nicht nur Anspruch auf eine Versehrtenbeihilfe, Krankenversicherung, kostenlose oder verbilligte Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln¹¹² u.a., sondern werden auch auf dem Arbeitsmarkt bevorzugt behandelt,¹¹³ was eine unmittelbare Diskriminierung zurückkehrender Angehöriger ethnischer Minderheiten darstellt. Diese Ansprüche gelten nur für Personen, die auf der Seite der “serbischen Völker” kämpften und gelten daher auch nicht für zurückkehrende bosniakische Familien, deren Haushaltsvorstand im Militärdienst auf der Seite der RBH-Armee vermisst gemeldet wurde oder starb (diese Familien fallen unter das entsprechende Gesetz der Föderation). Die Familie eines Soldaten, der während des Krieges getötet wurde, erhält eine monatliche Versehrtenbeihilfe von 125 KM plus 62 KM für weitere Anspruchsberechtigte (beispielsweise Kinder). Für später gestorbene Kriegsversehrte beträgt sie 62 KM für Familienmitglieder und weitere 31 KM für zusätzliche Anspruchsberechtigte.¹¹⁴ Diese Versehrten-Familienbeihilfe ist begrenzt auf Witwen, die das 45. Lebensjahr erreicht haben, Witwen unter 45 Jahre, die erwerbsunfähig sind, und Kinder bis 15 Jahre oder – bei regelmäßigem Schulbesuch – bis 26 Jahre.¹¹⁵ Diese Bestimmungen schließen viele der Personen aus, die – wie weiter oben bereits erläutert – auch von den Renten ausgeschlossen werden.¹¹⁶

(2) Der gesetzliche Rahmen in der Föderation

In der Föderation gilt das aus der Vorkriegszeit stammende *Gesetz über die Grundrechte von Kriegsversehrten und Familien gefallener Soldaten* der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien (“*Gesetz der Föderation über die Rechte gefallener Soldaten*”).¹¹⁷ Auch in zweijährigen Verhandlungen über den Text eines neuen Gesetzentwurfes für ein Gesetz der Föderation wurde keine Übereinkunft erzielt. Teile des alten Gesetzes werden weiterhin angewendet. Nach dem Gesetz sollen Witwen (ab 45 Jahre oder wenn darunter, sofern sie erwerbsunfähig sind) sowie Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder gefallener Soldaten (bis 15 Jahre oder bis zum Abschluss einer Vollzeitausbildung, längstens jedoch bis 26 Jahre) Anspruch auf eine Versehrten-Familienbeihilfe haben. Wenn eines der Kinder Anspruch auf eine solche Beihilfe hat, gilt die Witwe unabhängig von ihren sonstigen Voraussetzungen als zusätzlich anspruchsberechtigt.¹¹⁸ Wie in der RS schließt die Altersgrenze von 45

¹¹⁰ Art. 16 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

¹¹¹ Art. 14 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

¹¹² In Art. 41 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten* sind die Rechte von Familienmitgliedern aufgeführt.

¹¹³ Art. 31 (bevorzugte Behandlung von Soldaten) und Art. 81 (bevorzugte Behandlung von Familien gefallener Soldaten) des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

¹¹⁴ Diese Beiträge gelten für Januar 2000, und zwar nach der *Anordnung über monatliche Beträge für Versehrtenbeihilfe und Versehrten-Familienbeihilfe, Zuschuss für die Pflege anderer Personen, orthopädische Leistungen und zusätzliche materielle Unterstützung für Kriegsversehrte für Januar 2000* (Amtsblatt der RS Nr. 9/00, veröffentlicht am 10. April 2000). Die Beträge wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettogehalts einer angestellten Person in der RS, multipliziert mit 1,35, ermittelt (Art. 20 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*). Familienmitglieder von gefallenen Soldaten erhalten 40 Prozent des Betrages für Versehrte der Kategorie I (Art. 53 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*). Dies bedeutet, dass die Beträge entsprechend variieren.

¹¹⁵ Art. 50 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

¹¹⁶ Siehe Kapitel IV, 7. Renten.

¹¹⁷ Staatsanzeiger der SBRJ Nr. 31/86 (konsolidierter Text). Die Übernahme erfolgte durch das *Gesetz über die Übernahme und Anwendung der Bundesgesetze, die als Gesetze der Republik angewendet werden* (Amtsblatt der RBH Nr. 2/92 und 13/94).

¹¹⁸ Art. 33 des *Gesetzes der Föderation über die Rechte von Soldaten*

Jahren viele Witwen aus, die – wie weiter oben bereits erläutert – auch von den Rentengesetzen ausgeschlossen werden.¹¹⁹

Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Versehrtenbeihilfe erging im September 1995 eine *Erläss über außerplanmäßige materielle Unterstützung für Kriegsversehrte und Familien gefallener Soldaten*,¹²⁰ der nach wie vor in Kraft ist. Dieser Erlass (mittlerweile Gesetz) gilt nur für jene Soldaten und ihre Familien, die “Teil des Widerstands gegen die Aggression gegen die Republik von BiH” waren. Dazu zählen Angehörige der Armee der RBH, Polizeibeamte des Innenministeriums der RBH sowie Angehörige der HVO. Er schließt damit effektiv Soldaten aus, die für die RS kämpften (für diese gilt jedoch das entsprechende Gesetz der RS¹²¹). Insgesamt erhalten eine Witwe und ihre Kinder monatlich zwischen 300 und 400 KM.¹²² Eltern gefallener Soldaten haben ebenfalls Anspruch auf eine Beihilfe, wenn sie über keine anderen finanziellen Mittel verfügen.¹²³ Die Mittel werden unmittelbar aus dem Haushalt der Föderation an die Stadtgemeinden gezahlt. Der Erlass wird in der Föderation jedoch nicht einheitlich angewendet. Insbesondere bestehen Unterschiede zwischen kroatisch und bosniakisch verwalteten Gebieten.¹²⁴

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

10. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GETÖTETER ZIVILISTEN

Eine der häufig vernachlässigten Gruppen in BiH sind zivile Kriegsoffer und/oder Familien getöteter Zivilisten.

(1) Der gesetzliche Rahmen in der RS

In der RS gilt das *Gesetz über den Schutz ziviler Kriegsoffer*¹²⁵. Es sieht vor, dass Familienmitglieder ziviler Kriegsoffer, die getötet wurden, starben oder vermisst gemeldet wurden, Anspruch auf eine Familienbeihilfe in Höhe von 40 Prozent des Betrags haben, der an behinderte Zivilisten mit mindestens 60 Prozent Behinderung gezahlt wird. Als Familienmitglieder gelten Ehegatten, Kinder (eheliche, außereheliche, Adoptiv- und Stiefkinder) und Eltern). Familien kriegsversehrter Zivilisten, die später sterben, haben Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 20 Prozent des Betrages, der an behinderte Zivilisten mit mindestens 60 Prozent Behinderung gezahlt wird.¹²⁶ Die Stadtgemeinden können die Beträge erhöhen und den Leistungsumfang erweitern.

¹¹⁹ Siehe Kapitel IV, 7. Renten.

¹²⁰ Amtsblatt der RBH Nr. 33/95, 37/95 und 17/96. Dieses Gesetz erging ursprünglich als Erlass während des Kriegszustandes durch die damalige Republik Bosnien und Herzegowina. Es wurde später als Gesetz bestätigt und wird in der Föderation in der Praxis angewendet.

¹²¹ Art. 1 des *Erlasses (jetzt Gesetzes) über außerordentliche materielle Unterstützung*

¹²² Trotz nachdrücklicher Bemühungen, diese Informationen von den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen sowie örtlichen Vereinigungen der Betroffenen zu erhalten, ergaben sich keine einheitlichen Angaben über die Höhe des Betrags, der nach den oben erwähnten Gesetzen gezahlt wird. Der genannte Betrag von 300 bis 400 KM basiert auf den Angaben von 14 Frauen, die diese Beihilfen erhalten.

¹²³ Art. 4 des *Erlasses (jetzt Gesetzes) über außerordentliche materielle Unterstützung*

¹²⁴ Laut Angaben der von UNHCR finanzierten Rechtshilfe- und -beratungszentren, die von zahlreichen kommunalen Stellen bestätigt wurden

¹²⁵ Amtsblatt der RS Nr. 25/93 und 32/94

¹²⁶ Art. 10 in Verbindung mit Art. 2 und 3 des *Gesetzes der RS über den Schutz ziviler Kriegsoffer*

Im Gegensatz zur Föderation scheint es kein einheitliches Zahlungsverfahren zu geben. In einigen Stadtgemeinden nehmen die Sozialfürsorgezentren die Zahlungen vor, häufiger jedoch die zuständigen kommunalen Stellen für Angelegenheiten von Soldaten. Obwohl nicht für alle Stadtgemeinden in der RS Informationen verfügbar waren, ist der Höchstbetrag an einen kriegsversehrten Zivilisten selbst 207 KM (gleichbleibend, steigt also nicht mit der Zahl der Familienmitglieder oder Kinder an) und an Familienmitglieder toter ziviler Kriegsoffer etwa 85 KM und nicht mehr als 50 Prozent für alle weiteren Familienmitglieder.¹²⁷

(2) Der gesetzliche Rahmen in der Föderation

Im August 1999 wurde in der Föderation ein neues Gesetz verabschiedet, das den sozialen Schutz nach dem geltenden *Gesetz über sozialen Schutz, Schutz von zivilen Kriegsoffern und Schutz von Familien mit Kindern* (*“Gesetz über sozialen Schutz”*)¹²⁸ auf zivile Kriegsoffer und ihre Familien ausweitete. Vorher gab es keine einheitliche Praxis hinsichtlich Zahlungen an diesen Personenkreis. Vor der Verabschiedung des oben genannten Gesetzes wurden die Ansprüche dieser Personen aus der Öffentlichen Kasse für die Renten- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung der Föderation beglichen. Die Zuständigkeit ist jetzt an die Kantone übergegangen. Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Studie hatte kein Kanton Gesetze in Kraft gesetzt, um diese Bestimmungen umzusetzen. Einige waren jedoch dabei, solche Vorschriften auszuarbeiten und zu verabschieden. Derzeitige Beihilfeempfänger werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen neuen Antrag stellen müssen; andernfalls verlieren sie ihren früher erworbenen Anspruch.¹²⁹

Im Wesentlichen hat ein Familienmitglied einer zivilen Person, “die wegen Belästigung und Haft während des Krieges oder des Zustands unmittelbarer Kriegsgefahr, Aktivitäten im Zusammenhang mit Krieg (Bombardierung, Straßenkämpfe, Sprengstoffe, verirrte Geschosse usw.), Explosionen von nach dem Krieg übrig gebliebenem Kriegsmaterial, Sabotage oder terroristischen Akten, die die Sicherheit und die verfassungsmäßige Ordnung der Föderation gefährden, getötet wurde, starb oder vermisst gemeldet wurde”, nach dem *Gesetz über sozialen Schutz* das Recht auf eine Versehrten-Familienbeihilfe.¹³⁰ Dies gilt darüber hinaus auch für Familienmitglieder von Kriegsversehrten, die vor ihrem Tod zu 60 Prozent oder mehr versehrt waren und von einer anderen Person versorgt wurden.¹³¹ Anspruchsberechtigt sind Witwen, die über 55 Jahre alt sind oder ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, und Kinder bis zum Alter von 15 Jahren beziehungsweise – bei regelmäßigem Schulbesuch – bis zum Alter von 26 Jahren.¹³²

Zivile Kriegsversehrte haben ebenfalls Anspruch auf bestimmte Leistungen, die wiederum ihren Familien zugute kommen, von denen sie versorgt werden.¹³³ Eltern haben ebenfalls Anspruch auf Versehrten-Familienbeihilfe, selbst wenn gleichzeitig nahe Angehörige das Recht wahrnehmen, weil sie die versehrte

¹²⁷ UNHCR-Untersuchungen vor Ort (Januar – Februar 2000). Trotz entsprechender Anstrengungen waren vom zuständigen Ministerium keine Angaben zu bekommen.

¹²⁸ Amtsblatt der Föderation Nr. 36/99

¹²⁹ Art. 101 des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³⁰ Art. 54 und 62 (1) des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³¹ Art. 62 (2) des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³² Art. 63 des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³³ Siehe Kapitel III des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*.

Person vor ihrem Tod versorgt haben oder mindestens fünf Jahre lang vor ihrem Tod von ihr unterstützt wurden.¹³⁴

Die Höhe der Versehrten-Familienbeihilfe beträgt 25 Prozent der normalen Beihilfe für einen Versehrten mit 100prozentiger Invalidität, der von einer anderen Person unterstützt wurde. Sie steigt für jeden weiteren Anspruchsberechtigten um 50 Prozent. Für eine Vollwaise beläuft sie sich auf 80 Prozent der normalen Versehrtenbeihilfe.¹³⁵

Nach Feststellung der Ombudsleute der Föderation gehören zivile Kriegsoffer zu den "anfälligsten Gruppen von Bürgern".¹³⁶ Sie erhalten nur minimale Unterstützung, die zudem bisweilen nur gezahlt wird, wenn die Stadtgemeinde über genügend Mittel verfügt. Derzeit zahlen manche Stadtgemeinden trotz entsprechender gesetzlicher Bestimmungen entweder aufgrund früherer Vorschriften oder im Rahmen der normalen Zahlungen an zivile Invaliden. Diese Zahlungen sind davon abhängig, dass bestimmte Kriterien erfüllt werden. Nur Personen mit mehr als 60 Prozent Invalidität sind anspruchsberechtigt. Von 30 erfassten Stadtgemeinden in der Föderation zahlte ein Drittel überhaupt keine Unterstützung. In den anderen 20 schwankte die Unterstützung von einer Stadtgemeinde zur nächsten. Im Kanton 7 zahlen mehrere Stadtgemeinden (Capljina, Stolac, Ost-Mostar (südöstlicher und nördlicher Teil sowie Altstadt), und West-Mostar (südlicher, südwestlicher und westlicher Teil) keine Unterstützung für zivile Kriegsoffer mehr, weil ein entsprechendes Kantonalgesetz fehlt. In anderen Stadtgemeinden, die Unterstützung zahlen, ist der niedrigste Betrag 15 KM pro Monat (Bihac, Bosanski Petrovac, Gorazde, Travnik, Kiseljak und Novi Travnik) und der höchste 320 KM (Tuzla). Im Allgemeinen steigen die Beträge mit dem Grad der Invalidität, in den meisten Stadtgemeinden jedoch nicht mit der Zahl der Familienmitglieder.¹³⁷ In den meisten Gebieten fällt die Unterstützung deutlich niedriger als für Familien gefallener Soldaten in der Föderation aus.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

11. SCHUTZ NACH DEM FAMILIENGESETZ

Das *Familiengesetz*¹³⁸ ist für bestimmte Gruppen von Frauen wie geschiedene und verlassene Frauen von besonderer Relevanz. Es gilt sowohl in der RS als auch in der Föderation. Verlassene Frauen, die mehr als zwei Jahre lang keinen Kontakt mehr zu ihren Ehemännern hatten, können nach dem *Familiengesetz* die Scheidung einreichen.¹³⁹ Die Beantragung der Scheidung verbessert jedoch in keiner Weise ihre Möglichkeiten, für ihre Kinder oder sich selbst zu sorgen. Alternativ kann eine Frau auch ein Verfahren einleiten, um ihren Ehemann für tot erklären zu lassen. Obwohl in beiden Fällen die Ehe ordnungsgemäß aufgelöst wird, sind die rechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe unterschiedlich. Während für tot erklärte Personen beerbt werden können, ist das bei Scheidung nicht unbedingt der Fall.¹⁴⁰ Damit im Zusammenhang steht auch die Frage der Wiederinbesitznahme von früherem

¹³⁴ Art. 64 des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³⁵ Art. 65 des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³⁶ *Bericht über die Menschenrechtssituation in der Föderation Bosnien und Herzegowina für das Jahr 1999*, Ombudsleute der Föderation Bosnien und Herzegowina, Sarajewo (Februar 2000), S. 29

¹³⁷ UNHCR-Untersuchungen vor Ort (Januar - Februar 2000)

¹³⁸ Amtsblatt der SRBH Nr. 21/79 und 44/89. Dieses Gesetz gilt derzeit in beiden Gebietseinheiten.

¹³⁹ Art. 56 des *Familiengesetzes*

¹⁴⁰ "Scheidung und Aufteilung des ehelichen Eigentums", *Pravni Magazin* 2, S. 34

gemeinsamem Eigentum.¹⁴¹ Eine ältere, von ihrem Ehemann getrennt lebende Frau erklärte beispielsweise zu wissen, dass ihr Ehemann die Rückgabe ihres gemeinsamen Eigentums beantragt hat, er sie aber nicht über den Bearbeitungsstatus des Antrags informieren will.¹⁴²

Geschiedene Frauen haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung für ihre Kinder und – sofern sie das beantragen – auf Unterhaltszahlungen.¹⁴³ Wegen der aktuellen wirtschaftlichen Situation in BiH erhalten viele Frauen diese Zahlungen entweder gar nicht oder unregelmäßig, oder der Betrag, den sie erhalten, deckt nicht die Basislebenshaltungskosten.¹⁴⁴ Die Gerichte in vielen Stadtgemeinden sind nicht wachsam genug (oder nicht in der Lage), Unterhaltsansprüche durchzusetzen.¹⁴⁵ Eine Frau berichtete, dass sie, obwohl sie geschieden war und ihr versehrter Mann eine Rente erhielt, überhaupt kein Geld empfing, weil die Rente des Ehemannes für sie beide und die gemeinsamen Kinder nicht ausreichte.¹⁴⁶ Außerdem ist es für geschiedene Frauen (oder Männer) sehr mühsam, vor Gericht nachzuweisen, dass der andere Ehegatte Zahlungen unterlassen hat, aber finanziell dazu in der Lage wäre.¹⁴⁷ Früher wurden Unterhaltsurteile direkt an den Arbeitgeber geschickt und der Unterhalt für die Kinder vom Einkommen abgezogen. Seit dem Krieg funktioniert das nicht mehr, unter anderem, weil viele Personen illegal beschäftigt sind.¹⁴⁸

Zahlreiche befragte Frauen bestätigten, dass alleinstehende geschiedene Frauen stigmatisiert werden. Eine Frau aus einer Mischehe erklärte sogar, sie würde verheiratet bleiben, obwohl ihr Mann mit einer anderen Frau zusammengelebt hatte, während sie sich im Ausland befand, und weiterhin zeitweilig mit dieser Frau zusammenleben würde, weil sie sich durch den Namen ihres Ehemannes, der zur ethnischen Mehrheit gehört, geschützt fühlt. Einige Frauen aus Mischehen gaben auch an, in ihrer Stadtgemeinde oder ihrem Dorf zur Minderheit zu gehören und von den Verwandten ihrer Ehemänner schlecht behandelt und sogar beleidigt zu werden.¹⁴⁹

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

¹⁴¹ Für nähere Informationen siehe *A National NGO Report on Women's Human Rights in Bosnia and Herzegovina*, in Zusammenarbeit mit dem International Human Rights Law Group BiH Project (Mai 1999), S. 162.

¹⁴² Befragungen in Ilijas (Januar 2000)

¹⁴³ Art. 75 des *Familiengesetzes*. Unterhaltsberechtigter ist ein Ehegatte, der über keine finanziellen Ressourcen verfügt oder nicht in der Lage ist, sie aus seinem Eigentum zu beziehen, und erwerbsunfähig ist oder keine Stelle finden kann.

¹⁴⁴ In Art. 256b des *Familiengesetzes* heißt es: "Das Gericht soll einer unterhaltspflichtigen, nicht erwerbstätigen, keine Rente beziehenden oder kein ständiges monatliches Einkommen erzielenden Person lediglich auferlegen, zukünftig monatliche Unterhaltszahlungen zu leisten, deren Höhe als prozentualer Anteil eines garantierten Einkommens in der Republik festgelegt wird." In Artikel 256c heißt es weiter, dass der Prozentsatz nicht weniger als 15 Prozent für jede unterhaltsberechtigter Person und nicht mehr als 50 Prozent für alle Unterhalt beantragenden Personen sein soll.

¹⁴⁵ Erfahrungen von Anwälten des von UNHCR finanzierten Rechtshilfe und -beratungszentrums

¹⁴⁶ Befragung, Gorazde (Oktober 1999)

¹⁴⁷ *A National NGO Report on Women's Human Rights in Bosnia and Herzegovina*, in Zusammenarbeit mit dem International Human Rights Law Group BiH Project (Mai 1999), S. 161

¹⁴⁸ *A National NGO Report on Women's Human Rights in Bosnia and Herzegovina*, in Zusammenarbeit mit dem International Human Rights Law Group BiH Project (Mai 1999), S. 161

¹⁴⁹ Befragungen in Gorazde und umliegenden Gebieten (Oktober 1999)

V. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

1. RÜCKERHALT DES FRÜHEREN WOHNRAUMS

- 1.1 Angesichts des Rechts auf die Rückkehr und der klar zum Ausdruck gebrachten Probleme der befragten Frauen hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit und ihrer Furcht, allein zurückzukehren, sollte die Rückkehr von Familien, die von einer Frau geführt werden, und alleinstehenden Frauen in Gruppen zusammen mit anderen Familien in eine bestimmte Stadtgemeinde aktiv unterstützt werden.
- 1.2 Die örtlichen Behörden sollten in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft die Frauen befragen, was für sie die Voraussetzungen (beispielsweise Wiederaufbauhilfe, materielle Unterstützung) für ihre eigene tragfähige Rückkehr sind.
- 1.3 Langzeitbewohner von Übergangsunterkünften und Sammelunterkünften, vor allem traumatisierte Personen und solche ohne derzeitige Lösung, sollten bei der Vergabe von Wohnraum oder bei der Wiederaufbauhilfe bevorzugt behandelt werden.¹⁵⁰ Für den Bau von alternativen Unterkünften oder Sozialwohnungen sollten ausreichend Mittel bereitgestellt werden.
- 1.4 Die internationale Gemeinschaft sollte die Umsetzung der Wohnraumgesetze weiterhin sorgfältig überwachen, vor allem auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, um entdecken zu können, wenn örtliche Behörden von einer Frau geführte Familien oder andere anfällige Gruppen für Zwangsräumungen vorsehen. Sie muss insbesondere sicherstellen, dass für diesen Personenkreis angemessene und akzeptable alternative Unterkünfte bereitgestellt werden, sei es gemäß den Wohnraumgesetzen (für temporäre Nutzer) oder gemäß den Gesetzen über Flüchtlinge und Vertriebene (für Vertriebene, die Wohnraum unrechtmäßig nutzen). Bei der Neuvergabe von nicht beanspruchten Wohnungen sollten geltendem Recht entsprechend die Bedürftigsten bevorzugt behandelt werden.

2. WIEDERAUFBAUHILFE

- 2.1 Angesichts zurückgehender Mittel der internationalen Gemeinschaft und Kürzungen der Mittel für Wiederaufbauprojekte ist es von großer Bedeutung, dass anfällige Frauen, die aus freier Entscheidung freiwillig zurückkehren möchten, beim Zugang zu Wiederaufbauhilfe bevorzugt behandelt werden. Dies gilt insbesondere, weil diese Personengruppe wahrscheinlich weniger gut in der Lage sein wird, selbst Geld für den Wiederaufbau ihrer Häuser zu verdienen. Ferner sollten anfällige Frauen, die klare Kriterien erfüllen, an Projekten zur Integration vor Ort beteiligt werden, die die örtlichen Behörden entwickelt haben. In außergewöhnlichen Fällen sollte die internationale Gemeinschaft zudem Projekte zur Integration vor Ort von Personen unterstützen, bei denen festgestellt wurde, dass sie begründet nicht zurückkehren können.

¹⁵⁰ Swiss Disaster Relief, eine Partnerorganisation von UNHCR, hat den Bedarf von Bewohnern von Sammelunterkünften in beiden Gebietseinheiten ermittelt und damit begonnen, für rückkehrwillige Personen vorrangig deren Häuser wiederaufzubauen.

3. SICHERHEIT UND RECHTSWESEN

- 7.1 Weil die persönliche Sicherheit und die Sicherheit des Wohnraums das vorrangige Anliegen aller Personen und insbesondere von Familien sind, die von einer Frau geführt werden, wird an dieser Stelle noch einmal bekräftigt, dass die Rückkehr in Gruppen besonders gefördert werden sollte.
- 7.2 Die örtliche Polizei muss die Ermittlungsarbeit bei ethnisch motivierter Gewaltanwendung intensivieren und wesentlich energischer gegen die Straftäter vorgehen. Sie muss zudem im Hinblick auf geschlechtsspezifische Diskriminierung und geschlechtsbezogene Verbrechen geschult werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung erfordert zwangsläufig eine multiethnische und nach Geschlechtern ausgewogene Polizei.
- 7.3 Die internationale Gemeinschaft sollte weiterhin darauf achten, ob es offene Haftbefehle gibt, die im Allgemeinen Männer betreffen und ihre Rückkehr verhindern, und die Umsetzung der Amnestiegesetze überwachen.
- 7.4 Weil die Tatsache, dass in vielen Zielorten potenzieller Rückkehrer Kriegsverbrecher unbehelligt leben, für viele Menschen ein wichtiger Hinderungsgrund für die Rückkehr ist, sollte der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei seiner wichtigen Aufgabe der Festnahme angeklagter Kriegsverbrecher unterstützt werden. Ferner sollten die örtlichen Behörden nachdrücklich an ihre Pflicht erinnert werden, bei nicht vom Internationalen Strafgerichtshof verfolgten Verbrechen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen.
- 7.5 Die Minenräumung und die Aufklärung über von Minen ausgehende Gefahren müssen anhaltend gefördert werden.

4. ERWERBSTÄTIGKEIT

- 4.1 Die örtlichen Behörden müssen ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, um zu gewährleisten, dass Frauen in gleichem Maße wie Männer Fertigkeiten vermittelt werden und eine berufliche Ausbildung erhalten, damit sie wirtschaftlich unabhängig werden und selbst ihre Familienmitglieder versorgen können. Die Abhängigkeit von finanzieller Unterstützung im Rahmen der Sozialfürsorge oder von Renten ist keine tragfähige Alternative zu produktiver Vollzeitbeschäftigung. Dies gilt insbesondere angesichts der niedrigen Beträge und der Verzögerungen bei ihrer Auszahlung, der knappen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen und Gebietseinheiten sowie der Unsicherheit hinsichtlich des Fortbestands bestimmter Renten und der Kriterien für die Anspruchsberechtigung, die eine beträchtliche Anzahl Frauen ausschließen. Die Umsetzung dieser Empfehlung setzt eine substantielle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in BiH voraus.
- 4.2 Mit der obigen Empfehlung ist die Erkenntnis verknüpft, dass vielen Frauen wegen der Auslösung ihrer Familie sowie des Tods und/oder Verschwindens naher Familienmitglieder die vor dem Krieg noch vorhandenen Unterstützungsnetzwerke für die Kinderbetreuung abhanden gekommen sind. Dies hat zur Folge, dass viele Frauen mit Kindern, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. In diesem Bereich müssen unbedingt Fortschritte erzielt werden, damit von einer Frau geführte Familien ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

- 4.3 Frauen aus ländlichen Gebieten sollten ermutigt werden, ihre schulische Ausbildung abzuschließen. Eine Voraussetzung für ihre Integration nach der Rückkehr ist die Bereitstellung von Werkzeugen und Gerät.
- 4.4 Die derzeit von UNHCR finanzierte Bosnische Fraueninitiative und andere Projekte zur Berufsausbildung und Beschäftigung von Frauen im öffentlichen und privaten Sektor sollten fortgesetzt werden. Ferner sollte sichergestellt werden, dass Frauen sowohl in ländlichen Gebieten als auch in Städten Zugang zu Krediten mit angemessenen Bedingungen haben.
- 4.5 Es ist von großer Bedeutung, dass alle am Privatisierungsprozess in Wirtschaft und Industrie beteiligten Akteure sicherstellen, dass eine geschlechtsspezifische Analyse durchgeführt wird. Angesichts der Bevorzugung von Männern bei der Einstellung müssen geeignete Sicherheitsmechanismen wie Antidiskriminierungsgesetze geschaffen werden, die gewährleisten, dass Frauen nicht als Folge der Privatisierung marginalisiert werden.

5. BILDUNG UND BERUFSAUSBILDUNG

- 7.1 Die internationale Gemeinschaft sollte bei ihren Bemühungen zur Einrichtung eines toleranten und offenen Bildungssystems in BiH einen Ansatz wählen, der gewährleistet, dass Frauen und Mädchen im Bildungswesen nicht diskriminiert werden.
- 7.2 Weil wegen fehlender Bildungseinrichtungen in wiederaufgebauten Gebieten sich derzeit noch Familien gezwungen sehen, sich aufzuteilen, sollte die Entwicklung der Infrastruktur in wiederaufgebauten Gebieten einschließlich Schulen, Behandlungsräumen, Strom- und Wasserversorgung sowie Telefonanschlüssen, ohne die die Rückkehr in diese Gebiete insbesondere für ältere Menschen und Familien mit kleinen Kindern nicht tragfähig ist, vorrangig betrieben werden.

6. GESUNDHEITSFÜRSORGE

- 6.1 Das zersplitterte System der Gesundheitsfürsorge ermöglicht es den Behörden, sich ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen und Missbrauch zu betreiben. Deshalb muss die Zusammenarbeit zwischen den für die Gesundheitsfürsorge zuständigen Gebietseinheiten sowie zwischen den Kantonen und Stadtgemeinden verbessert werden. Für alle Personen muss eine Mindestkrankenversicherung und –kostenübernahme gewährleistet werden. Die Krankenversicherung sollte den Zugang zur Gesundheitsfürsorge in ganz BiH abdecken und ihn nicht auf bestimmte, häufig durch die Volksgruppenzugehörigkeit definierte Gebiete einschränken. Dies ist auch ein wichtiger Aspekt der Bewegungsfreiheit.
- 6.2 Die Zahl der psychosozialen Beratungseinrichtungen muss deutlich erweitert werden.¹⁵¹ Zu diesem Zweck sollten der Fortbildungsbedarf des Personals untersucht werden, das regelmäßig mit traumatisierten Personen zu tun hat, und entsprechende internationale und lokale Mittel für die

¹⁵¹ Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen untersucht derzeit im Rahmen eines Forschungsprojekts gemeinsam mit der Columbia University die wichtigsten Missstände beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge in BiH.

Fortbildung vorgesehen werden. Männer sollten bei zukünftigen Projekten für traumatisierte Personen umfassend einbezogen werden.

7. RENTEN

- 7.1 Angesichts der großen Bedeutung von Renten für bestimmte Gruppen von Frauen (beispielsweise Frauen mit vermissten Ehemännern und Witwen) müssen die Rentengesetze zwischen den Gebietseinheiten vereinheitlicht werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Renten an die Gebietseinheiten und die Existenz von drei separaten Rentenkassen ermöglicht es den Behörden, ihren gesetzlichen Verpflichtungen auszuweichen, und hat zu Fällen von Missbrauch sowohl vonseiten der Behörden als auch von Rentner geführt. Deshalb müssen vorrangig die gemeinsame Vereinbarung der Direktoren der drei Kassen vom 27. März 2000 umgesetzt und landesweit geltende Mindestansprüche festgelegt werden. Insbesondere sollte die Zusammenarbeit zwischen den Kassen beschleunigt werden. Ferner sollten die beiden nach Volksgruppen getrennten Kassen in der Föderation zusammengelegt werden. Für Flüchtlinge im Ausland wären bilaterale Rentenabkommen zwischen den Aufnahmeländern und BiH eine spürbare Verbesserung, weil sie dann auch ihre Rechte verwirklichen könnten.
- 7.2 Angesichts der hohen Zahl von anfälligen Frauen, die keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben oder diesen zukünftig verlieren könnten, sollten die örtlichen Behörden ausreichend Mittel in die schulische und berufliche Bildung von Frauen investieren, um sie in die Lage zu versetzen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. In Übereinstimmung mit den nachstehenden Empfehlungen unter Punkt 8. sollten die Sozialfürsorgezentren ausgebaut werden, damit ein funktionierendes Netz zur sozialen Sicherung bedürftiger Personen gewährleistet ist.

8. SOZIALFÜRSORGEUNTERSTÜTZUNG

- 8.1 Die örtlichen Sozialfürsorgezentren sollten ausgebaut werden. Die örtlichen Behörden sollten ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, damit die Zentren effizient arbeiten und die anfälligsten Personen in der Gesellschaft erreichen und unterstützen können. Aus diesem Grund sollte eine qualitative und quantitative Erhebung der sozialen Gesamtsituation in BiH durchgeführt werden.
- 8.1 Es ist wahrscheinlich, dass eine große Zahl von Personen die Sozialfürsorgezentren noch nicht hat aufsuchen können, weil sie beispielsweise die Busfahrkarten nicht bezahlen konnten, durch Alter und Immobilität daran gehindert waren oder niemand sie bei der Kinderbetreuung vertreten konnte. Um solche Gruppen zu erreichen, müssen zusätzliche Anstrengungen beispielsweise in Form von Hausbesuchen unternommen werden. Ferner muss das Personal der Sozialfürsorgezentren fortgebildet werden.
- 8.2 Um bedürftige vertriebene Frauen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu schützen, müssen in vielen Gebieten Sozialwohnungen und Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer von sexueller und/oder häuslicher Gewalt errichtet werden.

9. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GEFALLENER SOLDATEN

- 9.1 Angesichts der begrenzten finanziellen Ressourcen in BiH und der unterschiedlichen Unterstützung, die Familien gefallener Soldaten, Kriegsversehrte und Familien getöteter oder verwundeter Zivilisten erhalten, sollte die materielle Unterstützung gerechter verteilt werden.

10. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GETÖTETER ZIVILISTEN

- 10.1 Wie schon im vorhergehenden Punkt 9. erwähnt, muss der Zugang von Familien getöteter Zivilisten zu finanzieller und anderer Unterstützung deutlich verbessert werden. Das komplizierte und uneinheitliche System der sozialen Unterstützung einschließlich der Unterstützung durch die Sozialfürsorgezentren sollte vereinfacht werden, um sicherzustellen, dass Personen entsprechend ihrem Bedarf und nicht entsprechend der Personengruppe, zu der sie gehören, unterstützt werden.

11. SCHUTZ NACH DEM FAMILIENGESETZ

- 11.1 Die Gerichte sollten ermutigt werden, Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegatten durchzusetzen. Wenn der unterhaltspflichtige Ehepartner den Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner und die Kinder nicht zahlen kann, sollte das Gericht zumindest die Empfehlung aussprechen, dass der unterhaltsberechtigten Ehepartner und die Kinder einen Anspruch auf Sozialfürsorgeleistungen erhalten.
- 11.2 Für Frauen, die wegen Scheidung als Folge von häuslicher Gewalt, einer zerstörerischen Ehe oder Stigmatisierung oder weil ihre sich im Ausland aufhaltenden oder früheren Ehemänner sie nicht unterstützen, bedürftig werden, sollte ein Unterstützungsrahmen geschaffen werden. Dieser sollte sichere Häuser, freien Zugang zu Beratungsdiensten und Rechtsberatung sowie finanzielle Unterstützung umfassen.
- 11.3 Es sollte eine Studie zu Personen in Mischehen durchgeführt werden, um ihre Möglichkeiten zur Rückkehr oder zur Integration vor Ort zu ermitteln und ihre speziellen Bedürfnisse zu analysieren.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die aktuellen Lebensumstände können für viele vertriebene und zurückgekehrte, von einer Frau geführte Familien und alleinstehende Frauen außerordentlich schwierig sein. Viele der befragten Frauen lebten in akuter Armut. Ohne Bildungs- und Arbeitschancen werden die Frauen weiterhin Sozialfürsorge benötigen und in wirtschaftlicher Hinsicht von Verwandten oder staatlichen Strukturen abhängig sein. Die Situation vieler vertriebener Frauen wird durch den mangelnden Zugang zu bestimmten sozialen Rechten, schlechte Wohnverhältnisse und eine unsichere Zukunft noch verschärft. Die durchgeführten Befragungen lassen keine quantitative Analyse zu, zeigen jedoch, dass es unterschiedliche Probleme gibt, die die Rückkehr der in dieser Studie berücksichtigten Gruppen von Frauen beeinflussen: Drei konkrete Faktoren, die Frauen, die zu einer oder mehreren dieser Gruppen gehören, von der Rückkehr abhalten, sind: (1) fehlende Unterstützung durch die Familie oder die Gemeinschaft, (2) Angst um die persönliche Sicherheit und (3) psychische Traumata. Es wurde zudem festgestellt, dass politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren für Frauen und Männer jeweils unterschiedliche Auswirkungen haben können. Subjektive Angst um die persönliche Sicherheit beispielsweise ist ein Problem, das alle Rückkehrer betrifft. Bei den befragten Frauen zeigt sie sich jedoch in verstärkter Form, weil ihnen die Unterstützung durch Männer, die Familie oder die Gemeinschaft fehlt. Dieser Umstand untermauert die Feststellung, dass eine geschlechtsspezifische Analyse Bestandteil der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen und Programme aller Akteure in BiH sein muss, um zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern beizutragen. Ein solcher Ansatz ist in BiH bislang kaum zum Tragen gekommen – mit der Folge, dass es für bestimmte Gruppen von anfälligen Frauen noch immer keine absehbare langfristige Lösung gibt. Solange sowohl die internationalen Akteure als auch die Gemeinschaften vor Ort keine ernsthaften Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte dieser Frauen verwirklicht werden und ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird, kann nicht oft genug auf die Gefahr ihrer weiteren Marginalisierung sowie der Verschlechterung ihrer psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation hingewiesen werden.

Um rückkehrwilligen Frauen besser zu helfen und ihnen an ihrem früheren Wohnort soziale Unterstützung und den Beistand der Gemeinschaft anbieten zu können, müssen auf jeden Fall Programme zur Rückkehr in Gruppen eingerichtet oder – sofern sie bereits bestehen – erweitert werden, in deren Rahmen von einer Frau geführte Familien und alleinstehende Frauen gemeinsam mit anderen Familien zurückkehren können. Hinsichtlich des Rückerhalts des früheren Wohnraums und beim Wiederaufbau müssen dringend mehr Fortschritte erzielt werden. Gleichzeitig darf nicht unterschätzt werden, welche Auswirkungen die mangelhafte strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern und eine monoethnische Polizei auf die Rückkehrbereitschaft haben. Unter Berücksichtigung des Prinzips der freiwilligen, sicheren und würdevollen Rückkehr müssen sowohl die internationale Gemeinschaft als auch die Behörden sich bemühen, nicht rückkehrwilligen anfälligen Frauen im Einzelfall und unter Beachtung strenger Kriterien, um Missbrauch auszuschließen, alternative dauerhafte Lösungen anzubieten. Darüber hinaus müssen komplizierte gesetzliche Bestimmungen und soziale Maßnahmen systematisch vereinfacht werden, damit wirklich bedürftige Personen auch tatsächlich Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten. Dazu zählen die Gesetze über Renten, Sozialfürsorge und Unterstützung für Familien gefallener Soldaten sowie getöteter Zivilisten.

VII. QUELLENVERZEICHNIS

- 42 ausführliche Befragungen weiblicher Vertriebener und Rückkehrerinnen. Die Befragungen fanden in Tuzla, Gorazde, Foca, Ilijas, Banja Luka und Bijeljina statt.

Sowie die genannten Mitarbeiterinnen der folgenden Organisationen:

- Amica (Tuzla) - Ifranka Pasagic
- Anima Centar za Zena (Gorazde) - Sutka Vukas
- Association for Refugee Assistance (ARA) (Bijeljina) - Neda Colic und Jagoda Petrovic
- BOSFAM (Tuzla) - Beba Hadzic
- BOSPO (Tuzla) - Zlata Begic
- Frauenvereinigung EVA (Bijeljina) - Zora Vukovic
- International Rescue Committee (Gorazde) - Vesna Kulju
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Sarajewo) - Natasha Miskin und Florence Sechaud
- Rechtshilfe und -beratungszentrum Iustitia (Banja Luka) - Zvezdana Bukic und Laura Jovanovic
- Rechtshilfe und -beratungszentrum (Bosanska Krupa) - Aida Topcagic
- Rechtshilfe und -beratungszentrum (Foca) - Mile Cajevic and Zlata Krsmanovic
- Medica (Zenica) - Duska Andric-Ruzicic
- Ärzte ohne Grenzen (Gorazde) - Lucia Digheiro
- Ärzte für Menschenrechte (Tuzla) - Katrina Palmer
- Viva Zena (Tuzla) - Aida Cipurkovic